

**Stadt  
Bitburg**

## **Bebauungsplan Nr. 57c „Östlich des Bedaplatzes“**

### **Begründung Teil 2 - Umweltbericht**

**SATZUNG**

---

**ISU**

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Hermine-Albers-Straße 3  
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01  
Telefax 06561/9449-02

E-Mail [info@i-s-u.de](mailto:info@i-s-u.de)  
Internet [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de)



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Einleitung / Veranlassung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Allgemeines .....	3
1.2	Vorhaben .....	3
<b>2</b>	<b>Umweltuntersuchungsrahmen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Umweltvorgaben</b> .....	<b>5</b>
3.1	NATURA 2000 .....	5
3.2	Vorbereitende Landschaftsplanung.....	5
3.3	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	5
<b>4</b>	<b>Umweltzustand / Umweltmerkmale</b> .....	<b>8</b>
4.1	Natur und Landschaft.....	8
4.2	Mensch / Sonstige.....	13
4.3	Wechselwirkungen .....	20
4.4	Landespflegerische Zielvorstellungen .....	20
4.5	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
<b>5</b>	<b>Umweltmaßnahmen</b> .....	<b>21</b>
5.1	Grünordnerische Maßnahmen .....	22
5.2	Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 BauGB).....	23
5.3	Empfehlungen / Hinweise.....	30
<b>6</b>	<b>Umweltauswirkungen</b> .....	<b>30</b>
6.1	Durchführung der Eingriffsregelung.....	31
6.2	Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) .....	31
<b>7</b>	<b>Umweltvarianten / Planalternativen</b> .....	<b>32</b>
<b>8</b>	<b>Umweltmonitoring / Umweltüberwachung</b> .....	<b>33</b>
<b>9</b>	<b>Umweltverfahren / Umwelttechnik</b> .....	<b>33</b>
<b>10</b>	<b>Kenntnislücken / Umweltrisiken</b> .....	<b>34</b>
<b>11</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>34</b>
<b>12</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>36</b>

**PLÄNE / ANHANG:**

- Biotop- und Nutzungstypenplan (Grünordnungsplanung), Stand: Dezember 2016

# 1 Einleitung / Veranlassung

## 1.1 Allgemeines

In der Stadt Bitburg wird der Bebauungsplan Nr. 57 „Östlich des Bedaplatzes“ aufgestellt, der für seinen Geltungsbereich die Ausweisung eines Kerngebietes (MK) gemäß § 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorsieht. Er wird im sogenannten Regelverfahren aufgestellt, so dass für die Belange des Umweltschutzes eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen ist. Diese wird im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes – ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Die Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung zur Bauleitplanung ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten. „Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden [...] für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt“ (§ 11 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)). Grünordnungspläne sind hierbei ein konkretes Instrument der Landschaftsplanung insgesamt (Kapitel 2 BNatSchG). Die erforderlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich demnach insbesondere aus § 9 BNatSchG. „Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden“ (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung [...] nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan; hierbei sind auch übergeordnete allgemeine Ziele (§ 1 BNatSchG) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu berücksichtigen.

Gemäß § 27 Abs. 3 Landes-Naturschutzgesetz (LNatSchG) RLP sind „in Siedlungsbereichen [...] ausreichende Grünflächen einschließlich naturnaher Erholungs- und Spielräume zu schaffen. [...] Vorhandene Grünflächen sind in ihrer Funktion zu sichern und zu erhalten.“

## 1.2 Vorhaben

### (Kurzdarstellung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art und zum Umfang der Planung sowie zu den Zielen des Bebauungsplans erfolgen, ebenso wie die Beschreibung von Festsetzungen, im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle auf diese Angaben verwiesen.

Das Plangebiet wird als Kerngebiet (MK) gemäß § 7 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 1,0 ausgewiesen. Ergänzend werden Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, so dass von einer nahezu vollständigen Versiegelung des Plangebietes ausgegangen werden kann.

Derzeit besteht für den südlichen Teil des Plangebietes ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Nr. 57b und der Bezeichnung „Südlich des Bedaplatzes“. Auch dieser weist für seinen Geltungsbereich ein Kerngebiet (MK) sowie Verkehrsflächen aus. Die übrigen Flächen sind als Innenbereichsflächen nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 BauGB sind Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung

gesichert ist. Zudem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung (BauNVO) beurteilt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.

Insofern ist davon auszugehen, dass die oben genannte bauliche Verdichtung (bis maximal 100%) auch ohne Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans möglich gewesen wäre.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese Vorschrift ist vorliegend anzuwenden, da es sich um ein innerstädtisches Gebiet handelt, das nach § 34 BauGB in ähnlicher Weise bebaubar wäre, wie mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans.

## 2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung (vgl. Kap. 1.1) wurde demnach im Rahmen der Umweltprüfung folgende weitere Fachplanung bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt:

- Verkehrsplanerische Begleituntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 57c „Östlich des Bedaplatzes“ in der Stadt Bitburg, VERTEC, Koblenz, Projekt-Nr. 17290, Stand September 2020

Darüber hinaus wurden zum Bebauungsplan verschiedene schaltechnische Berechnungen durchgeführt, welche in Kap. 5.2.1 aufgeführt und bewertet werden.

Durch die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ („Scoping“) getroffen worden, welche entsprechend berücksichtigt worden sind, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erstellung und Berücksichtigung der genannten Umweltgutachten / -fachplanungen.

### 3 Umweltvorgaben

#### 3.1 NATURA 2000

**(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**

Es sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete für das Plangebiet ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ferschweiler Plateau“ (EU-Nummer: DE-6004-301) befindet sich in ca. 2 km westlicher Entfernung, das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Orsfeld“ (EU Nummer: DE-5905-401) befindet sich in ca. 8,5 km nordöstlicher Entfernung zum Vorhaben.

#### 3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Stadt Bitburg<sup>1</sup>)

Von zentraler grünordnerischer Bedeutung sind die Vorgaben der Entwicklungskonzeption der gemeindlichen Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient (vgl. Kap. 1.1). Demnach sind folgende örtliche Zielvorstellungen planungsrelevant:

Der Plan Nr. 12 ‚Landespflegerisches Entwicklungskonzept‘ der Landschaftsplanung der Stadt Bitburg (1991) stellt das Plangebiet als Wohn- und Mischgebiet dar, zum Teil mit Verkehrsflächen und Grünflächen / Erholungseinrichtungen. Des Weiteren beschreibt die Landschaftsplanung den Erhalt vorhandener Grünflächen im Siedlungsbereich. Für Wohn- und Mischgebiete wird eine Durchgliederung insbesondere im Straßenraum und auf Parkplätzen sowie auch z. T. Spielplätzen und Privatgrundstücken durch Laubbäume (Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen) festgehalten. Außerdem ist der Erhalt vorhandener Baum und Gehölzstrukturen, vor allem älterer Laub- und Obstbäume angegeben. Für die Planung von Gewerbe- und Industriegebieten gibt die Landschaftsplanung eine naturnahe Wasserrückhaltung und Versickerung von Dachentwässerungen sowie geeignete Baumpflanzung und ggf. Dachbegrünung zur Verminderung der kleinklimatischen Beeinträchtigungen an. Für die straßenbegleitende Gehölzpflanzung wird ebenfalls der Erhalt sowie die weitere Anlage dieser an zahlreichen Straßenabschnitten zur Abwehr von Sicht-, Schadstoff- und vor allem Lärmbeeinträchtigungen bei Wohngebieten und Erholungsflächen. Diese sollen einer naturnahen Unterhaltung (Verzicht auf Düngung, Biozideinsatz) unterliegen.

#### 3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

##### 3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete / -objekte sind örtlich nicht vom Planvorhaben berührt (LANIS 2021)<sup>2</sup>:

- Naturschutzgebiete
- Nationalparke
- Nationale Naturmonumente
- Biosphärenreservat
- Landschaftsschutzgebiete / Naturparke
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturdenkmale

Der Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG, (erweiterter) Biotopschutz nach §15 LNatSchG Rheinland-Pfalz) ist durch das Vorhaben im Plangebiet nicht berührt (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan).

<sup>1</sup> Karnatz – Bock, Landschaftsarchitekten, Trier (1991) - Landschaftsplanung Stadt Bitburg.

<sup>2</sup> Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS 2020), [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/): Abfrage am 24.02.2021.

Lokal sind vereinzelt folgende landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste-Biotoptypen‘ (Finck et al. 2017)<sup>3</sup> vorhanden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan): strauchbestimmte heimische geschlossene Gehölzbestände, Ruderalstandorte, Einzelbäume. Örtliche Bestandsaufnahmen (zuletzt im Frühjahr 2021) haben ergeben, dass es sich hierbei um Bestände von nur sehr geringer Flächengröße handelt. Darüber hinaus besteht für die im Südwesten des Plangebietes befindliche Ruderalfläche gemäß Bebauungsplan Nr. 57b „Südlich des Bedaplatzes“ bereits Baurecht.

Der Gewässerschutz (§ 21 Abs. 5 BNatSchG), einschließlich Randstreifen, Uferzonen und Auen ist ebenfalls nicht berührt, da das Plangebiet keine Gewässer umfasst.

Landesweit ausgewiesene Biotope (LANIS: Biotopkataster) werden ebenfalls nicht überplant.

Wasserrechtliche Schutzgebiete – Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete – sind durch die Vorhabenplanung nicht betroffen (GeoPortal Wasser 2020)<sup>4</sup>.

Hinweise zu örtlichen Kulturdenkmälern oder Bodendenkmälern liegen der Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier<sup>5</sup> für das Plangebiet nicht vor.

Schutzwälder und Naturwaldreservate sind örtlich ebenfalls nicht vorhanden (Umweltatlas RLP)<sup>6</sup>.

Für das Plangebiet sind keine Flächen mit Nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen (LANIS, abgefragt am 07.04.2020: Nachhaltige Naturschutzmaßnahmen), z.B. Ökokonto, Ersatzzahlungsmaßnahmen, ausgewiesen.

Da eine entsprechende Archivfunktion nicht wiederherstellbar ist, sollten Böden mit Archivfunktion nicht überplant werden (ALEX-INFORMATIONSBLETT 28, LUWG 2009).

Ebenso sind keine RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften oder nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen für das Plangebiet ausgewiesen (LANIS).

Durch Vorhaben benachbarter Plangebiete (vgl. Kap. 4.1.3) sind negative Kumulierungseffekte hinsichtlich oben genannter Schutzgüter nicht auszuschließen.

Nach § 27 Abs. 3 LNatSchG RLP sind die vorhandenen Grünflächen zu sichern.

### 3.3.2 Besonderer Artenschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich teils alte Laub- und Nadelbäume, welche potentiell als Brut- und Nistplatz dienen können. In einer Platane im nordwestlichen Teil des Plangebietes wurden drei Fortpflanzungs- / Brut und / oder Ruhestätten von größeren Vögeln (vermutlich Rabenvögel) lokalisiert. Des Weiteren befindet sich im südwestlichen Teil des Plangebietes ein ungenutztes / verfallenes Gebäude, welches ein (hohes) Potential für Habitate gebäudebewohnender Arten (z. B. Fledermäuse) aufweist.

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt im Regelfall kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Naturschutzfachlich ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gewährleistet.

3 Finck P., Heinze S., Raths U., Riecken U & Ssymank A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

4 Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF), GeoPortal Wasser, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Abfrage am 24.02.2021.

5 Datenbank der Kulturgüter der Region Trier (2021): [https://kulturdb.de/kdb\\_utm/index.php](https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php) (Abgerufen 24.02.2021).

6 Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF), Umweltatlas <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, Abfrage am 24.02.2021.

Analog hierzu ist aufgrund des Vorhandenseins gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen oder andererseits von örtlich nicht bestehenden planungsrelevanten Populationen bzw. Lebensräumen auszugehen.

Vor der Rodung der Bäume bzw. vor dem Abriss des entsprechenden Gebäudes sollte jedoch eine Kontrolle ebendieser auf faktische Brut- und Ruhestätten durchgeführt werden. Die Rodung der Bäume sollte darüber hinaus gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 zum Schutz wild lebender Tiere nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

Durch dieses Vorgehen wird eine niedrige Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig geschützter planungsrelevanter Arten im Plangebiet erreicht.

Zusammenfassend sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten.

### 3.3.3 Sonstige

Die landespflegerischen Zielvorstellungen der Landschaftsplanung der Stadt Bitburg von 1991 (vgl. Kap. 4.4) wurden in den Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg<sup>7</sup> integriert. Dieser stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche mit Parkplatz dar.

In den Darstellungskarten des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)<sup>8</sup> ist die Stadt Bitburg als verpflichtetes kooperierendes Mittelzentrum und Entwicklungsschwerpunkt dargestellt. Zudem befindet sich diese, und somit auch das Plangebiet, in einem „landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus“. Darüber hinaus besteht keine landesweit vernetzte Biotopverbundfunktion (LANIS).

Im geltenden Regionale Raumordnungsplan (RROP 1985)<sup>9</sup> der Region Trier wird die Stadt Bitburg als Mittelzentrum mit besonderer Funktion für Wohnen (W) und für Gewerbe (G) ausgewiesen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten (W-Gemeinden) vollziehen und Schwerpunkt der gewerblichen Wirtschaft sind die gewerblichen Entwicklungsorte (G-Gemeinden).

Im Entwurf für den neuen Regionalen Raumordnungsplan (2014, RROPneu)<sup>10</sup> ist die Stadt Bitburg als kooperierendes Mittelzentrum mit den besonderen Funktionen Wohnen (W), Gewerbe (G), Freizeit / Erholung (F / E) und Landwirtschaft (L) ausgewiesen. Darüber hinaus kommt ihr das Prädikat nach KurorteG zu.

Entsprechend dem Landschaftsrahmenplan der Region Trier (Sept. 2009)<sup>11</sup> liegt das Plangebiet nicht in einem landesweit oder regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum. Laut dem Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)<sup>12</sup> verlaufen keine Luftaustauschbahnen und klimatischen Ausgleichsräume durch das Plangebiet.

Die städtebauliche Rahmenplanung („Aktive Innenstadt Bitburg“ "Städtebauliche Erneuerung" - "Aktive Stadtzentren (STZ)") gibt insgesamt 38 Maßnahmen (M) vor. Innerhalb des Plangebietes sind nachfolgende zu nennen:

7 ISU Bitburg (2005) – Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg

8 Ministerium des Innern und für Sport, Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), am 7. Oktober 2008 beschlossen, durch Rechtsverordnung am 14. Oktober 2008 in Kraft getreten.

9 Planungsgemeinschaft Region Trier (1985): Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (RROP), aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Trier durch Beschluss der Regionalvertretung vom 25. Juni 1979/ vom 28. Mai 1991.

10 Planungsgemeinschaft Region Trier (Entwurf 2014): Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (RROP), Entwurfssfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 LPIG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG.

11 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord): Landschaftsrahmenplan Region Trier, September 2008.

12 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MUFV), Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, Stand April 2008, [https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/download/2008/2008/LEPRLP11\\_2008.pdf](https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/download/2008/2008/LEPRLP11_2008.pdf).

- Punktuelle Begrünung der Trierer Straße (M10)
- Aufweitung der Gartenstraße nach Abriss des Gebäudes Trierer Straße 38: gestalterische Angleichung Giebelseite Trierer Straße 40 (M11)
- Schließung der Baulücke zwischen Bedaplatz und Gartenstraße (M12)
- Möglichkeit der Neubebauung mit Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Wohnkomplex; Herstellung einer Raumkante zur Gartenstraße / zum Bedaplatz. (M13 und M16)
- Konzentration von Parkraum auf / evtl. unter den Bedaplatz, einheitliche Parkraumbewirtschaftung; Verbesserung der Aufenthaltsqualität, Begrünung der Platzfläche, weitere Nutzung als Veranstaltungsfläche (M15)

Die aktuelle Zielkarte (Stand 2020) der Planung vernetzter Biotopsysteme<sup>13</sup> gibt für die Planfläche Siedlung, mit dem Ziel einer Biotoptypenverträglichen Nutzung an.

Angrenzend an das Plangebiet sind keine Waldflächen vorhanden, entsprechend sind keine walddrechtlichen/ -fachlichen Belange zu berücksichtigen.

Freileitungen sind im Plangebiet ebenso nicht vorhanden. Sonstige bestehende Leitungen und Leitungsschutzstreifen sind im Bebauungsplan berücksichtigt.

Zu möglichen Bodenbelastungen / Altlasten im Plangebiet liegen bis dato keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich des Baugrundes und der Gründung existiert ein geotechnischer Bericht (Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG, 2017), welcher jedoch keine Informationen zu Bodenbelastungen und Altlasten trifft.

## 4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

**(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

### 4.1 Natur und Landschaft

**(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)**

#### 4.1.1 Allgemeines

Das Plangebiet liegt im Naturraum des ‚Bitburger Gutlandes‘ auf der ‚schwach reliefierten Keuperhochfläche‘ (LANIS). Das einstige Relief ist jedoch im Plangebiet größtenteils erheblich anthropomorph (durch Menschenhand) überprägt worden, so dass natürliche Reliefareale örtlich nur noch untergeordnet vorhanden sind. In einer mittleren Höhenlage von ca. 330 m. ü. NN liegt das Plangebiet in der naturraumtypischen Mittelgebirgshöhenstufe. Alle übrigen charakteristischen Reliefparameter wie Reliefenergie, Expositionen, Hangneigungen sowie Reliefstrukturierung sind im Plangebiet überwiegend nicht mehr naturnah vorhanden.

In der GÜK 300 befindet es sich im Übergangsbereich vom ‚Unteren Keuper‘ (ku) zum ‚Mittleren Keuper‘ (kmo). Demnach besteht die geologische Grundlage aus Festgestein (buntem Ton- und Dolomitmergel, Dolomitbänken, hellem und buntem Sandstein, sowie Konglomeraten) und weisen eine Mächtigkeit der Ablagerung des Keupers von ca. 80-100 m auf (Landschaftsplanung Stadt Bitburg 1991). Der Keuper der Bitburger Hochfläche besteht aus Sandsteinen, Dolomiten, Gipskeuper und Roten Tonen.

13 Planung vernetzter Biotopsysteme, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2020) , <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, abgerufen am 24.02.2021.



## 4.1.2 Boden / Wasser

### Bodenpotential / Bodenschutz

Der geologische Untergrund besteht aus Verwitterungsneubildungen aus dem Trias und Keuper. Dieser ist insbesondere aus Tonmergel und Dolomit aufgebaut (Landesamt für Geologie und Bergbau, Geologische Übersichtskarte)<sup>14</sup>. Die Bodengroßlandschaft (BGL) weist hohe Anteile an carbonatischen Gesteinen auf. Auf Tonstein haben sich Braunerden Pelosole und Pararendzina gebildet (LGB RLP, BFD200).

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in welchem sich durch die natürliche Bodenbildung weitestgehend Böden aus solifluidalen Sedimenten gebildet haben. Dolomitmergel bildet das Ausgangsmaterial für die Bodenbildung. Hieraus ging Tonmergel hervor. Der örtliche Bodentyp ist Pararendzina (LGB RLP, BFD50).

Die potentielle Erosionsgefährdung ist im aktuellen Zustand jedoch gering bis nicht vorhanden, da die Böden nahezu vollständig versiegelt sind. Entsprechend weisen die Böden im Plangebiet, nach der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung berechnet (ABAG), derzeit keine Zuordnung hinsichtlich der Bodenerosionsgefährdung auf (LGB RLP, Bodenerosion ABAG).

Insgesamt wird keine Gesamtaussage über die Bodenfunktionsbewertung (LGB RLP, BFD5\_L) getroffen. Das (landwirtschaftliche) Ertragspotential des örtlichen Bodens wird als gering eingestuft. Die Feldkapazität sowie die nutzbare Feldkapazität liegen im mittleren Bereich. Das Nitratrückhaltevermögen liegt im Großteil des Plangebietes im mittleren, im Westen des Plangebietes im hohen Bereich (LGB RLP, BFD50). Es besteht daher diesbezüglich keine besondere Schutzbedürftigkeit, andererseits leichte potentielle Empfindlichkeit hinsichtlich eines Bodenschadstoffeintrags, welche jedoch planungsbezogen (Wohngebiete) voraussichtlich nicht betroffen sein wird.

Des Weiteren zeichnet sich das Plangebiet durch Böden mit einem geringen Wasserspeichervermögen aus, welche einen guten natürlichen Basenhaushalt aufweisen (LGB RLP, BFD200).

Eine Vorbelastung besteht durch verkehrsbedingte Immissionen und die aktuelle Nutzung des Plangebietes (vgl. Plananhang).

Sonderstandorte gemäß Kartierungen zur heutigen potentiellen natürlichen Vegetation ('hpnV')<sup>15</sup> sind nicht vorhanden. Für das Plangebiet sind eine sehr hohe Basenstufe und eine frische Feuchtestufe angegeben. Extremstandorte (besonders feucht oder trocken) sind demnach nicht vorhanden bzw. zu erwarten.

Gemäß Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sind im Plangebiet keine Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vorhanden (LGB RLP, BFD50/200: Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte).

Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) ist schließlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung.

Demnach ist festzustellen, dass völlig unbeeinträchtigte Böden mit sehr hoher Naturnähe und entsprechender Bodenschutzbedeutung, wie etwa Waldböden, örtlich nutzungsbedingt praktisch nicht vorhanden sind.

14 Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=21](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=21), abgerufen am 08.04.2020.

15 Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz LUWG (2020), Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) in Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen am 08.04.2021

Schließlich weisen die Böden der bereits vorhandenen Siedlungsbereiche eine geringe Wertigkeit für den Bodenschutz auf; die gänzlich versiegelten Teilflächen in den Siedlungsbereichen sind sogar derzeit völlig wertlos.

Grundsätzlich ist in der Nachbarschaft von einer erheblichen Vorbelastung der Böden auszugehen, da hier großflächige Versiegelung und Bebauung vorhanden sind.

### **Wasserhaushalt**

#### **Gewässer / Oberflächenwasser:**

Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Oberflächenwasser existent, demnach gelten für das Plangebiet keine Besonderheiten in Bezug auf potentiell Hochwasser.

Ebenso sind keine grund-, stau- und hangnassen Böden (vgl. Bodenpotential) vorhanden.

Gemäß der Bodenfunktionsbewertung haben örtliche Böden eine mittlere Feldkapazität (367 mm) und besitzen somit eine mittlere Wertigkeit bezüglich Wasserspeicherung bzw. Wasserrückhaltung (LGB RLP, BFD50).

Eine natürliche, reliefbedingte Entwässerungsrichtung ist durch die sehr leichte Neigung des Geländes von Nordosten nach Südwesten nur bedingt gegeben.

#### **Grundwasser:**

Bezüglich des örtlichen Grundwasserportals erfolgt die Beschreibung der Grundwasserverhältnisse auf Basis einschlägiger Informationsportale.

Der obere Grundwasserleiter entstammt dem Südwestdeutschen Muschelkalk und Keuper, dem eine tiefere bedeutende Grundwasserleitung zugewiesen wird. Er weist eine geringe Durchlässigkeit auf (LGB RLP, HÜK200). Zudem besitzen die Grundwasserüberdeckungen eine mittlere Schutzwirkung.

Örtlich befindet sich eine Führung des Oberen Grundwasserleiters in silikatisch / karbonatischen Gesteinstypen als Kluftwasser (HÜK 200).

Oberflächennahe Grundwasservorkommen / -körper sind örtlich im Plangebiet nicht zu erwarten, wie diese etwa im Umfeld von Feuchtbiotopen zu erwarten wären.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 44-78 mm pro Jahr (GeoPortal Wasser) und somit im unteren Bereich.

Gemäß Landschaftsplanung der Stadt Bitburg (1991) befindet sich das Plangebiet in einer Zone im näheren Einzugsbereich von Tiefbrunnen, sowie im Bereich potentieller anthropogener Grundwasserkontamination in Siedlungskernzonen, Industrie- und Gewerbegebieten und militärischen Anlagen. Entwicklungsziel der Landschaftsplanung der Stadt Bitburg ist die verstärkte Kontrolle der Rohrleitungen auf Dichtigkeit sowie das Ersetzen undichter Abwasserleitungen.

Entsprechend den vorliegenden Daten des Hydrologischen Atlas' Rheinland-Pfalz (2005, Grundwasserversauerung) liegt keine Versauerung des Grundwasserkörpers im Plangebiet vor.

Bei gegebenem mittleren bis hohem Nitratrückhaltevermögen der örtlichen Böden (LGB RLP, BFD50), einer geringen Durchlässigkeit des Grundwasserleiters (GeoPortal Wasser) und einer mittleren Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung, ergibt sich für das Plangebiet kein erhöhtes Grundwassergefährdungspotential.

Eingriffe in den örtlichen Wasserhaushalt sind zudem bereits in direkter Nachbarschaft des Plangebiets gegeben. Demnach stellen die großflächig versiegelten Böden und entsprechende Nutzungen eine Vorbelastung der Ressource Grundwasser dar.

#### **4.1.3 Klima / Luft**

Das Plangebiet ist geprägt von hohen Temperaturen und mäßigen Niederschlägen. Im Durchschnitt sind Lufttemperaturen zwischen 8,5°C und 9,0°C zu erwarten. Demnach liegt eine leicht erhöhte thermische Belastung vor (Umweltatlas RLP, Thermische Situation).

Dem Plangebiet ist keine besondere klimatische Funktion (z.B. Luftaustauschbahnen/ Wirkräume) zugewiesen (LANIS 2020). Planungserhebliche „Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) sind somit nicht berührt.

Gemäß Landschaftsplanung der Stadt Bitburg (1991) befindet sich das Plangebiet innerhalb einer bebauten Fläche ohne Bedeutung für die Kaltluftproduktion.

Klimatische bzw. luftrelevante Immissionsvorbelastungen sind nutzungsbedingt durch die vorhandenen Siedlungsflächen und den Straßenverkehr entlang der Bundesstraßen B 51 / B 257 gegeben.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 57a „In Brudenhecksgarten“ und Nr. 57b „Südlich des Bedaplatzes“. Darüber hinaus fand kürzlich eine Beschlussfassung für einen weiteren Bebauungsplans (BEDA Höfe) statt, welcher nördlich an den Bebauungsplans Nr. 57c angrenzt. Durch diese angrenzenden Plangebiete kommt es möglicherweise zu Kumulierungseffekten.

Im Plangebiet sind kleinere Grünflächen, Säume, Solitäräume sowie ein strukturreicher Garten vorhanden, die jedoch aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengrößen nur bedingt zur Verbesserung der Lufthygiene sowie des lokalen Bioklimas durch Luftfilterung / Luftregeneration und teils auch kleinräumig aktiver Frischluftproduktion beitragen.

#### 4.1.4 Arten- und Biotopschutz

##### Heutige potentielle natürliche Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung menschlicher Einflüsse einstellen würde) wäre ein Perlgras-Buchenwald (BC) anzunehmen. Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dagegen schon lange nicht mehr bewaldet.

Aus den potentiell natürlichen Standorten resultieren aber Ersatzgesellschaften für die ‚waldfreien‘ Flächen (vgl. Umsetzungsschlüssel ‚hpnV‘ gemäß Planung vernetzter Biotopsysteme). Demnach wäre als Ersatzgesellschaft im Offenland ein *Arrhenatherion* (Grünland) oder *Aegopodion* (Brache) bzw. bei Gebüschgesellschaften ein *Berberidion* oder *Sambuco-Salicion* anzutreffen. Demnach wären Arten wie bspw. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) oder Weiße Taubnessel (*Lamium album*), bzw. Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Felsenkirsche (*Prunus mahaleb*), Himbeere (*Rubus idaeus*) und Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*) vorhanden.

##### Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Am 02. März 2021 erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potentiellen Vegetation – tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Anhang). Ergänzend zu dieser Plandarstellung wird insbesondere zur Bewertung einzelner Biotop- und Nutzungstypen (vgl. unten - Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz) sowie zur Ableitung teils spezieller landespflegerischer Zielvorstellungen (vgl. Kap. 4.4) folgendes erläutert / begründet:

Es wurden keine Vorkommen regionaler bis nationaler bestandsgefährdeter, seltener Pflanzenarten erfasst (Pflanzen mit ‚Rote Liste‘-Status) (Metzing et al. 2018)<sup>16</sup>.

Das Plangebiet umfasst insbesondere vollständig und teilweise versiegelte Flächen.

16 Metzing, Detlef; Hofbauer, Natalie; Ludwig, Gerhard; Matzke-Hajek, Günter (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pile Deutschland, Band 70 (7): Pflanzen, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Im Plangebiet sind Bäume der Arten Ahorn (*Acer sp.*), Apfel (*Malus sp.*), Birke (*Betula pendula*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Kirsche (*Prunus sp.*), Linde (*Tilia sp.*), Atlas-Zeder (*Cedrus atlantica*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) vorhanden.

Im gesamten Plangebiet finden sich vereinzelte Grün- und Ruderalflächen. Im Südosten des Geltungsbereichs ist darüber hinaus ein strukturreicher Garten vorhanden.

### Tiere / Tierökologie

Im Zuge der örtlichen Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet wurde eine Betroffenheit von potentiellen Habitaten festgestellt. Dies betrifft eine Platane im nordwestlichen Teil des Plangebietes. Hier wurden drei Fortpflanzungs- / Brut und / oder Ruhestätten von größeren Vögeln (vermutlich Rabenvögel) lokalisiert. Des Weiteren befindet sich im südwestlichen Teil des Plangebietes ein ungenutztes / verfallenes Gebäude, welches ein (hohes) Potential für Habitate gebäudebewohnender Arten (z. B. Fledermäuse) aufweist.

In Rasterzelle 3225538 sind im LANIS 43 Artennachweise gelistet (abgerufen 18.05.2021). Von diesen 43 Einträgen entfallen 24 auf Tag- / Nachtfalter und 13 weitere Nachweise entfallen auf (für die weitere Planung) nicht relevante Insekten- und Pflanzenarten. Bei den verbleibenden 6 Nachweisen handelt es sich um Vögel, darunter der Kranich (*Grus grus*), welcher im Plangebiet nicht zu erwarten ist.

Das Artdatenportal des Landesamt für Umwelt<sup>17</sup> gibt für gleiches TK5-Blatt 32 Nachweise an. Unter diesen Arten sind die nachfolgenden zu nennen: Teichfrosch (*Rana esculenta*) Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Sperber (*Accipiter nisus*).

Weitere konkrete, faktische lokale Nachweise oder Daten (beispielsweise zu Leit-, Ziel- und Indikatorarten oder zu seltenen, bestandsgefährdeten Tierarten) durch z.B. Informanten, Vorgaben und Literatur liegen nicht vor.

### Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang). Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei v. a. entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge sind dagegen meist komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können.

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3):  
(nicht erfasst)

Hohe Wertigkeit:

- heimische strauchbestimmte Gehölzstrukturen
- Einzelbäume
- ungenutztes / verfallenes Gebäude
- strukturreicher Garten

Mittlere Wertigkeit:

- Ruderal- und Sukzessionsflächen / Säume

---

17 Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2020), Artdatenportal, <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php>, abgerufen am 18.05.2021

Geringe Wertigkeit:

- Springbrunnen
- Verkehrsgrün
- öffentliche / private Grünflächen
- naturferne Pflanzungen
- teilversiegelte Flächen

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- vollversiegelte Flächen
- übrige Gebäude
- Mauer, verfugt

**4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung**

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV, 2008) befindet sich die Stadt Bitburg überörtlich in einem „landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus“. Dem Plangebiet kommt jedoch hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholung keine besondere Bedeutung zu (Landschaftsrahmenplan der Region Trier, 2009: Karte 4 und 5). Darüber hinaus besteht keine landesweit vernetzte Biotopverbundfunktion (LANIS, abgefragt am 24.02.2021).

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Landschaftseinheit einer Hochfläche (vgl. Kap. 4.1.1), deren kennzeichnenden Landschafts- und Reliefmerkmale örtlich jedoch aufgrund teils erheblicher anthropogener Umgestaltung derzeit nur noch untergeordnet ausgeprägt sind.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades kommen übergeordnete Landschaftsbild- und Erlebnisraumkriterien (Vielfalt, Eigenart, Naturnähe, Schönheit) daher zu einer geringen bis sehr geringen Bewertung und landschaftsästhetischen Eignung des Plangebietes, insbesondere hinsichtlich der geringen Eigenart.

Die faktische Bedeutung des Plangebietes für die landschafts- und naturgebundene Erholung (z.B. Wandern, ‚stille‘ Naturbeobachtung, Kurzspaziergänge, Freizeitnaturesport, Feierabenderholung) ist somit nicht gegeben.

Die Landschaftsplanung der Stadt Bitburg (1991) führt an, dass bestehende visuelle Beeinträchtigungen durch „störende Gebäude, Aufschüttungen, sowie fehlende oder unvollständige Eingrünungen“ als auch eine erhebliche Immissionsbelastung entlang der Bundesstraßen B 257 zu konstatieren ist.

Mögliche Sichtbeziehungen / Sichtkontakte – mit den genannten erheblichen Vorbelastungen – zu landschaftlichen Außenbereichen des Naturraums werden vor allem durch den städtischen Siedlungsbereich behindert.

**4.2 Mensch / Sonstige**

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sind insbesondere Auswirkungen durch Lärm oder luftverändernde Stoffe von Relevanz. Sonstige Auswirkungen, die etwa die Wohnqualität beeinträchtigen und / oder die menschliche Gesundheit gefährden könnten, sind nicht zu erkennen.

Planungsrelevante Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht berührt.

Zur Einschätzung der Lärmimmissionen im Plangebiet wurden Verkehrslärberechnungen sowohl für den fließenden, als auch für den ruhenden Verkehr durchgeführt. Deren Ergebnisse werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt.



Die Verkehrslärmschutzverordnung setzt zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche im Rahmen ihres Geltungsbereiches (Lärmvorsorge) die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Immissionsgrenzwerte (IGW) fest. Bei deren Überschreitung besteht im Falle des Neubaus oder der wesentlichen Änderung einer Straße im Sinne der 16. BImSchV ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen legt die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) fest.

Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

Nutzungen	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kur- u. Altenheime	57	47
Reine u. allg. Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Als zusätzlicher Maßstab werden die schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 herangezogen. Hierbei handelt es sich nicht um Grenzwerte. Die schalltechnischen Orientierungswerte sind vielmehr im Sinne eines wünschenswerten Schallschutzes zu verstehen, die jedoch häufig in bereits bebauten Gebieten nicht eingehalten werden können.

Tabelle 2: Schalltechnische Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1

Nutzungen	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete (WR) Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA) Kleinsiedlungsgebiete (WS) Campingplatzgebiete	55	45
Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50
Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	65	55
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 - 65	35 - 65

Die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie richtet sich an Gemeinden, Städteplaner, Architekten und Bauaufsichtsbehörden, ist aber nicht für die Anwendung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren vorgesehen. Die in Beiblatt 1 genannten schalltechnischen Orientierungswerte sind als sachverständige Konkretisierung der Anforderung an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich von Straßen- und Schienenwegen ist die Einhaltung dieser Orientierungswerte anzustreben. Für die Beurteilung ist tags der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und nachts von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zugrunde zu legen.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere in der Nähe von stark befahrenen Straßen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Der Schallschutz ist hier insofern als *ein* wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen. Die in der städtebaulichen Planung erforderliche Abwägung der Belange kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange, insbesondere in bebauten Gebieten, zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Gerade in Kerngebieten (MK) ist bei der Anwendung der schalltechnischen Orientierungswerte Vorsicht geboten. Sie sind in Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 identisch mit denen für Gewerbegebiete, wo Wohnen nur ausnahmsweise zulässig ist. Mit der Gleichsetzung der Orientierungswerte will die DIN18005-1 dem Umstand der meist bereits vorhandenen hohen Lärmbelastung in den Innenstädten Rechnung tragen. In allen anderen von der aktuellen Rechtsprechung als verbindlich angesehenen Regelwerken wird ein Kerngebiet hingegen wie ein Mischgebiet (MI) bewertet. Somit müssen hier um 5 dB(A) niedrigere Pegelwerte eingehalten werden.

Im Rahmen der für das Plangebiet „Östlich des Bedaplatzes“ durchgeführten schalltechnischen Berechnungen werden als Vergleichsmaßstab die IGW der 16. BImSchV herangezogen, da diese aufgrund der oben geschilderten Problematik 1 dB(A) unterhalb der Orientierungswerte nach DIN 18005-1 liegen und somit den strengeren Schutzmaßstab definieren.

Nachfolgend werden zunächst die durch den fließenden und den ruhenden Verkehr hervorgerufenen Beurteilungspegel in der jetzigen baulichen Situation mit der vorhandenen Verkehrsführung ermittelt.

Es stellt sich heraus, dass die höchsten Beurteilungspegel im nördlichen Abschnitt der Trierer Straße, am Karenweg sowie im Nordwesten des Plangebietes im Bereich der Hauptgeschäftsstelle der Volksbank Eifel eG und am Haus Beda auftreten. Hier befinden sich allerdings keine Wohnnutzungen.

Die Werte liegen innerhalb des Plangebietes am Tag teilweise deutlich über 70 dB(A) und überschreiten damit die als Vergleichsmaßstab herangezogenen Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV, die in Kerngebieten 64 dB(A) am Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) und 54 dB(A) in der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) betragen, um bis zu 12 dB(A).

In der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) treten mit bis zu 64 dB(A) ebenfalls hohe Überschreitungen der IGW auf.

Insofern ist festzuhalten, dass die bestehenden Belastungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans in Bezug auf den fließenden Verkehr recht hoch sind, ohne jedoch die Schwelle der Gesundheitsgefahr zu erreichen.

Die Berechnungsergebnisse für den Tag und die Nacht sind in den beiden Karten auf der folgenden Seite wiedergegeben.



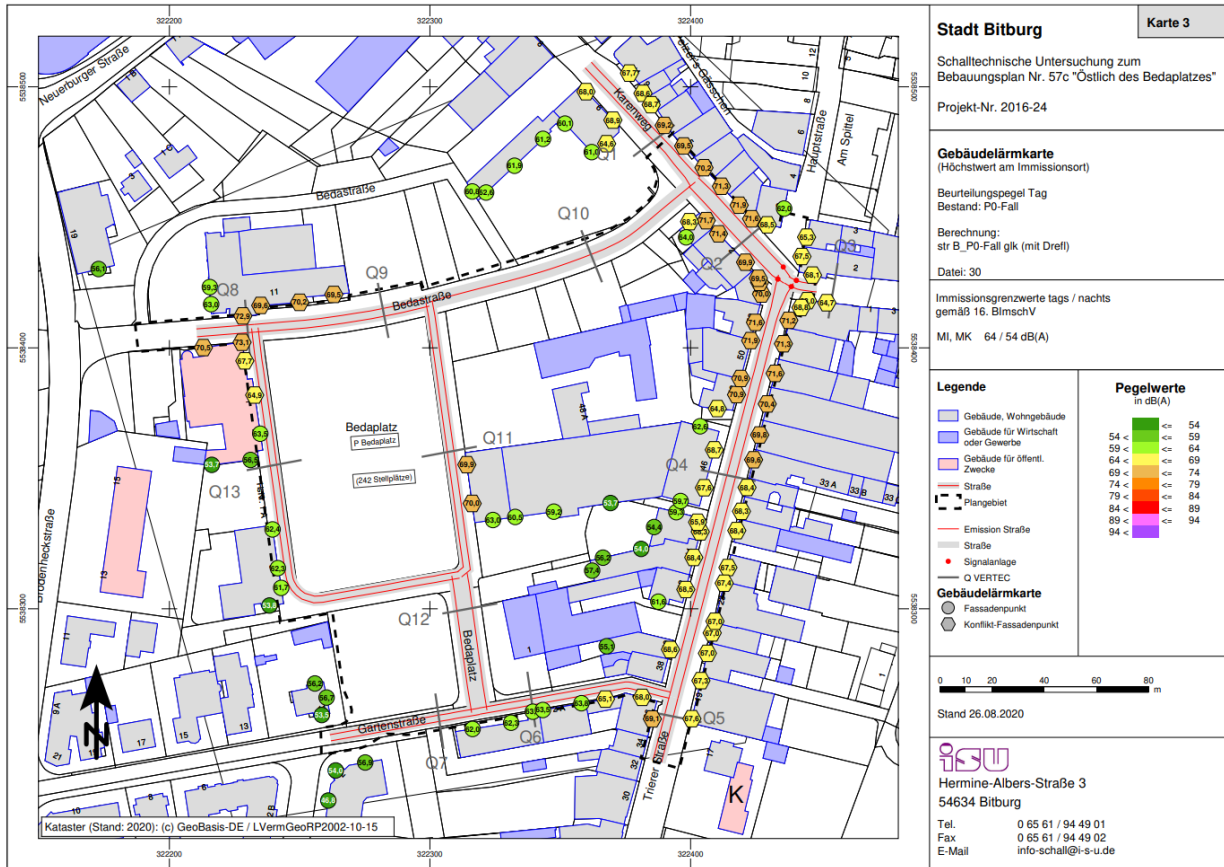


Abbildung 2: Gebäudelärmkarte fließender Verkehr, Tag, Bestand (Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

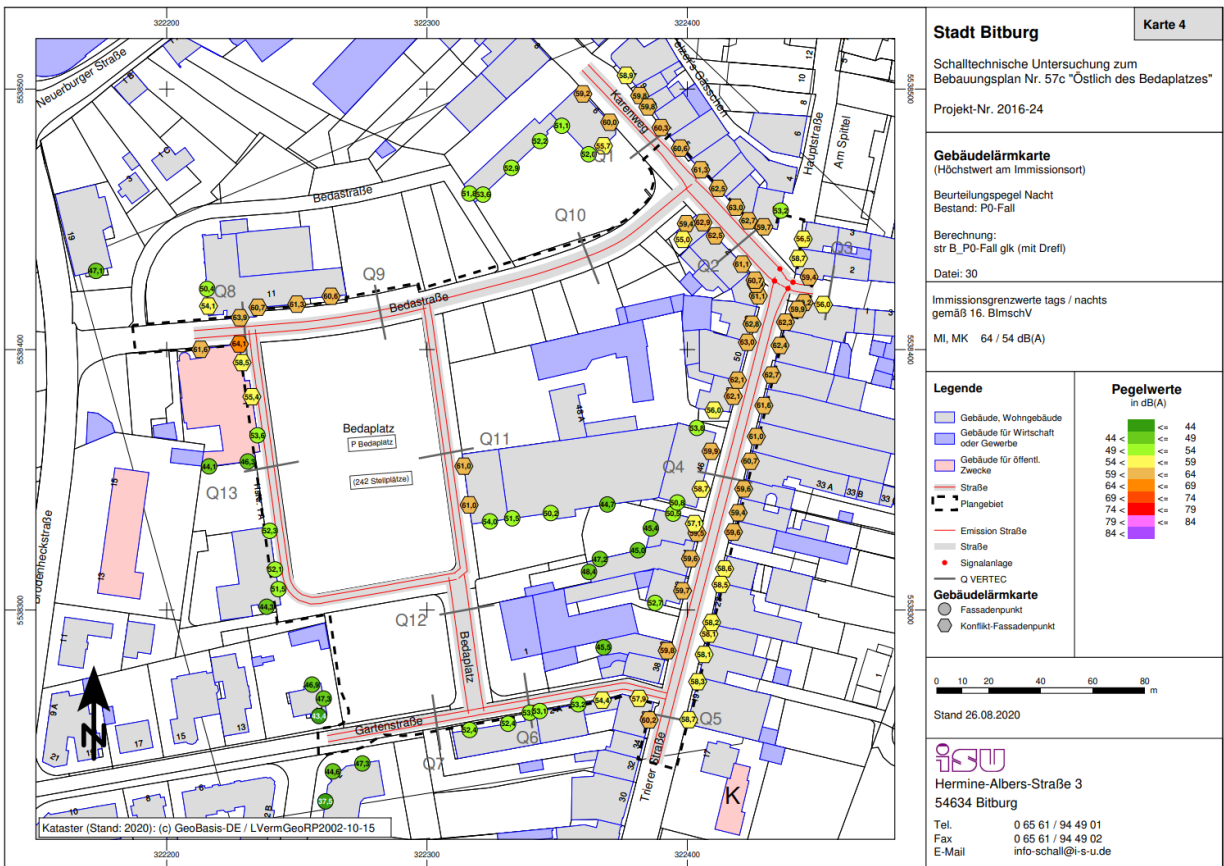


Abbildung 3: Gebäudelärmkarte fließender Verkehr, Nacht, Bestand (Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

#### 4.2.2 Ruhender Verkehr

Im Plangebiet befinden sich heute zahlreiche oberirdische Stellplätze. Hierfür wurde die Anzahl der Pkw und sonstigen Fahrzeuge sowie deren Bewegungshäufigkeit anhand der sogenannten „Parkplatzlärmstudie – Empfehlungen zur Berechnung von Sachallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (6. Überarbeitete Auflage) ermittelt.

Wesentlich für die Geräuschemissionen und -immissionen sind dabei die Stellplätze auf dem Bedaplatz sowie auf den unmittelbar angrenzenden Flächen im Osten. Auf dem untenstehenden Luftbild sind diese gut zu erkennen.



Abbildung 4: Der Bedaplatz und seine Umgebung aus der Luft – Blick von Westen  
(Quelle: Trierischer Volksfreund)

Geräuschemissionen werden durch das An- und Abfahren von Fahrzeugen auf dem Platz selbst und in dessen Umgebung sowie durch andere Quellen (z.B. Türeinschlagen usw.) verursacht, was im Rahmen der Berechnungen auf Grundlage der Parkplatzlärmstudie Berücksichtigung findet.

Die Gebäudelärmkarten auf den folgenden Seiten zeigen, dass die Beurteilungspegel aufgrund des ruhenden Verkehrs mit bis zu 58 dB(A) am Tag und 43 dB(A) in der Nacht überall unterhalb der maßgeblichen Immissionsgrenz-, -richt- und -orientierungswerte liegen.

Insofern sind mit Blick auf die Parkplatzgeräusche derzeit keine Konflikte erkennbar, was die nachfolgenden Karten deutlich machen.

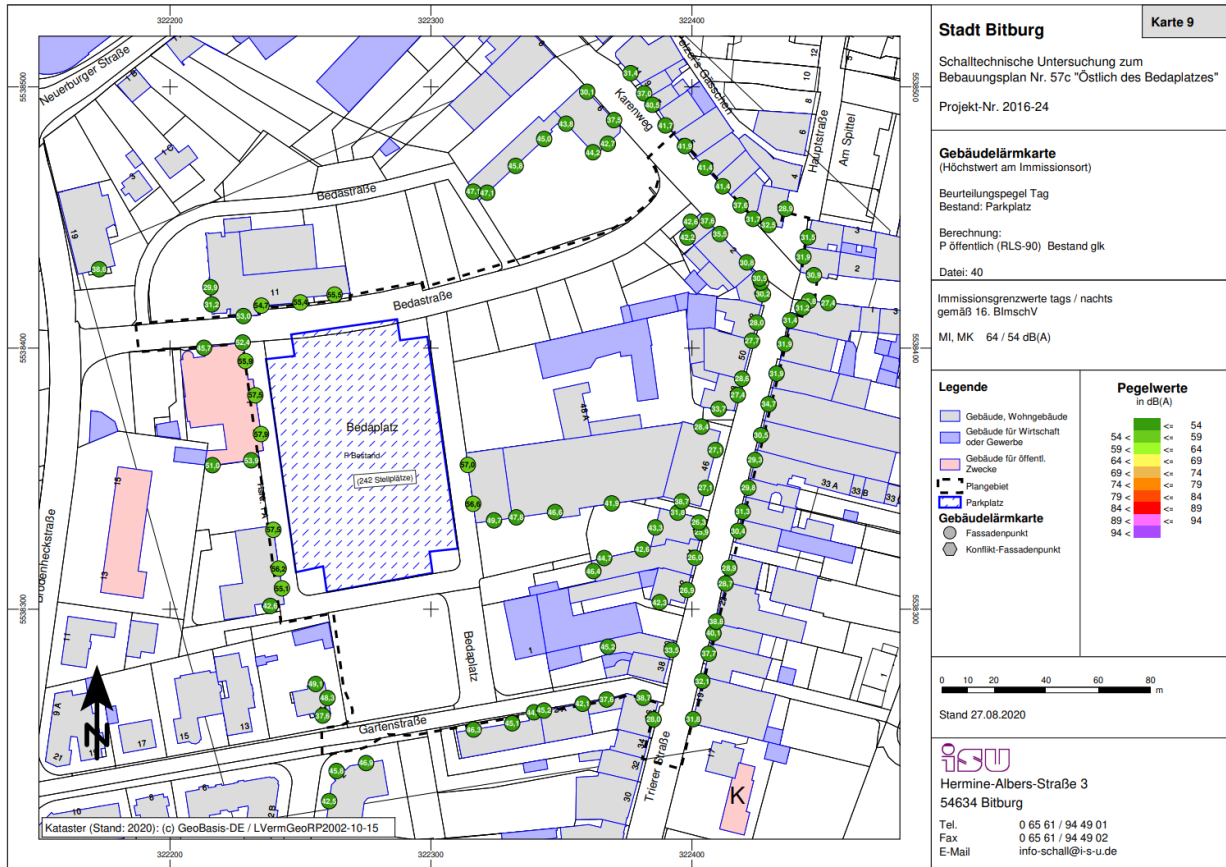


Abbildung 5: Gebäudelärmkarte ruhender Verkehr, Tag, Bestand (Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

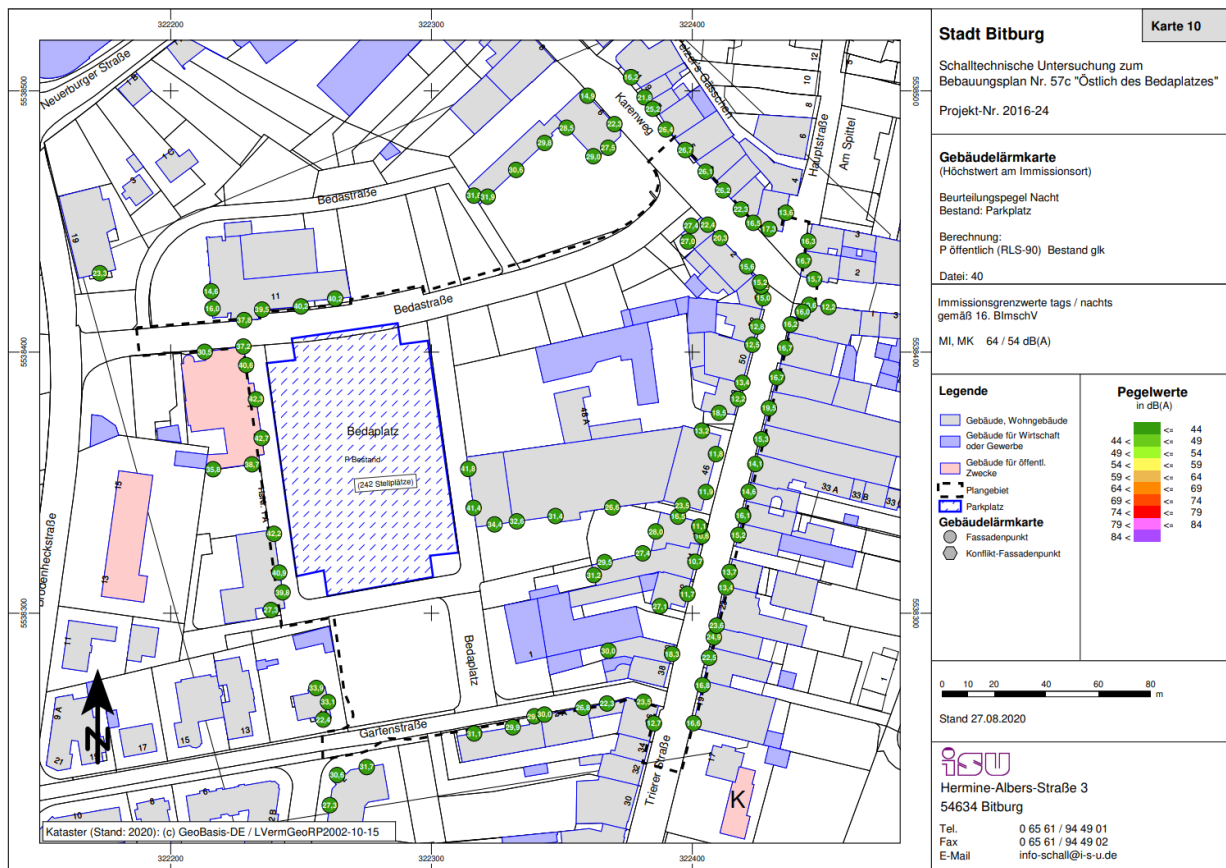


Abbildung 6: Gebäudelärmkarte ruhender Verkehr, Nacht, Bestand (Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

### 4.3 Wechselwirkungen (Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

#### 4.3.1 Biotopverbund (Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Der Biotopverbund (inkl. Biotopvernetzung) gehört zu den zentralen Vorgaben des Naturschutzes / Naturschutzrechtes.

Die Zielkategorien im Plangebiet ist ausschließlich ‚Siedlung‘ (Planung vernetzter Biotopsysteme) mit dem Ziel einer biotopverträglichen Nutzung.

Die maximalen Vernetzungsdistanzen zum Erhalt oder zur Entwicklung von (potentiellen) Wechselwirkungen zwischen Tier- und Pflanzenpopulationen (‚Metapopulationstheorie‘, gleichartige Rückzugs- / Ergänzungslebensräume im räumlich-funktionalen Umfeld), beispielsweise hinsichtlich potentieller tierökologischer Zusammenhängen insbesondere geschützter / seltener / bestandsgefährdeter Tierarten (vgl. Kap. 4.1.4), sind hierbei bei folgenden örtlichen Biotop- und Nutzungstypen wahrscheinlich hinreichend erfüllt (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 1998): Einzelbäume / lockere Baumbestände, strukturreiche Siedlungsbiotope.

In Kumulierung mit dem Vorhaben des benachbarten Plangebietes BEDA Höfe könnte es bei vollständiger Beseitigung vorhandener Einzelbäumen und lockerer Baumbestände zu negativen Auswirkungen auf die Vernetzung lokaler Biotopsysteme kommen.

#### 4.3.2 Mensch / Sonstige

Aufgrund der im Plangebiet erfolgten bauplanungsrechtlichen Festsetzungen sind planungsrelevante Wechselwirkungen hinsichtlich der Belange des „Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung“, welche durch Lärm oder luftverändernde Stoffe bedingt werden, berücksichtigt worden.

Zur Einschätzung der Lärmimmissionen im Plangebiet wurden Verkehrslärberechnungen sowohl für den fließenden, als auch für den ruhenden Verkehr durchgeführt (vgl. schalltechnische Berechnungen ISU Bitburg, 2020, Kap. 5.2.1). Hierbei wurde festgestellt, dass die durch die 16. BImSchV festgesetzten Immissionsgrenzwerte überschritten werden, die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung jedoch nicht erreicht wird.

### 4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den in diesem Kap. 4 ermittelten Planungsgrundlagen im Rahmen der Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung sowie der Vorgabenermittlung nach Kap. 3 ergeben sich folgende konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (‚landespflegerische Zielvorstellungen‘) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

#### Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2):

- Erhalt vorhandener Grünflächen im Siedlungsbereich
- Durchgliederung in wohn- und Mischgebieten insbesondere im Straßenraum und auf Parkplätzen sowie auch z. T. Spielplätzen und Privatgrundstücken durch Laubbäume (Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen)
- Erhalt vorhandener Baum- und Gehölzstrukturen, vor allem älterer Laub- und Obstbäume
- Naturnahe Wasserrückhaltung und Versickerung von Dachentwässerungen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie geeignete Baumpflanzung und ggf. Dachbegrünung zur Vermeidung von kleinklimatischen Beeinträchtigungen
- Erhalt sowie weitere Neupflanzung und naturnahe Unterhaltung (Verzicht auf Düngung, Biozideinsatz) von straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen an zahlreichen

Straßenabschnitten zur Abwehr von Sicht-, Schadstoff- und vor allem Lärmbeeinträchtigungen bei Wohngebieten und Erholungseinrichtungen

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung [...] nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

#### Zielvorstellungen der konkretisierten Grünordnungsplanung:

- Eingriffe an Bäumen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der Brutzeiten
- Sicherung / Erhalt von Einzelgehölzen /-bäumen (hierbei mittel- bis langfristiges Ersetzen von Nadel- durch heimische Laubgehölze)
- Sicherung / Erhalt von Gärten
- Sicherung Erhalt von Einzelobjekten (Springbrunnen mit Becken)
- Allgemein naturnahe Wasserrückhaltung und Versickerung von Dachentwässerungen sowie geeignete Baumpflanzung und Dachbegrünung zur Vermeidung von kleinklimatischen Beeinträchtigungen
- Deutlich höhere Durchgrünung des gesamten Plangebiets mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und / oder Sträuchern
- Aufwertung von versiegelten Flächen ohne Wert für die verschiedenen Schutzgüter im Sinne einer Reaktivierung durch Entsiegelungsmaßnahmen
- Aufwertung von teilversiegelten Flächen (v. a. im Bereich des Bedaplatzes um Einzelgehölze) durch Anpflanzung von Kraut- oder Strauchbeständen

Die ermittelten Zielvorstellungen, welche im Plangebiet nur zum Teil betroffen sind, sind schließlich insbesondere bei den örtlichen grünordnerischen Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5.1).

#### **4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Bei Nichtdurchführung der Planung (‚Status-Quo-Prognose‘ / Berücksichtigung der ‚Nullvariante‘) wäre insbesondere im Zusammenhang mit der hier nicht anzuwendenden Eingriffsregelung (vgl. Angaben gemäß Kap.6.1) nicht zu erwarten, dass sich erhebliche Unterschiede gegenüber der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben würden. Voraussichtlich würden die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4) im Plangebiet langfristig verbleiben. Zusammenfassend entspräche die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen.

### **5 Umweltmaßnahmen (Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Stadt heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben.

Im Umweltbericht ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist (vgl. hierzu Kap. 6).

## 5.1 Grünordnerische Maßnahmen (Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

Gemäß Kap. 6.1 ist vorliegend die Eingriffsregelung im Plangebiet ausschließlich bezüglich der Berücksichtigung / Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen (Vermeidungsgebot). Da es sich bei dem vorliegenden Plangebiet um einen Bereich handelt, welcher auch nach § 34 BauGB bebaut werden kann, wurden keine Festsetzungen zur grünordnerischen Gestaltung getroffen. Es sind keine Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

### 5.1.1 Maßnahmen der Biotoptypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan)

Im Bebauungsplan sind keine grünordnerischen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Auf die differenzierte Festsetzung von bspw. Grünflächen wird bewusst verzichtet, um die im Zuge der Bauausführungsplanung erforderliche Flexibilität zu erhalten.

### 5.1.2 Maßnahmen auf privaten Baugrundstücken

Maßnahmen zur Begrünung der privaten Baugrundstücke erfolgen im Ermessen der Eigentümer.

### 5.1.3 Sonstige Regelungen

Zuordnungsfestsetzungen auf Grundlage der §§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 13 – 18 BNatSchG als auch zur zeitlichen Umsetzung sind mangels Anwendung der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 6.1) nicht zu treffen.

### 5.1.4 Pflanzenliste / Pflanzqualitäten

Auch wenn hierzu keine Festsetzungen getroffen werden, wird empfohlen, 'standortsheimischen' Pflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier des Gutlandes (vgl. Kap. 4.1.1) für die ‚Innere Durchgrünung‘ (gemäß Kap. 5.1.2) zur Vermeidung von Florenverfälschungen zu verwenden.

#### Laubbäume:

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 12 cm:

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde

Sträucher:

verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ribes alpinum</i>	Alpen-Johannisbeere
<i>Rosa arvensis</i>	Kriechende Rose
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

## 5.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 BauGB)

### 5.2.1 Vermeidung von Emissionen / Immissionen

Ziel der Planung ist unter anderem eine Optimierung der Verkehrsführung im Innenstadtbereich von Bitburg, da die verkehrsplanerische Begleituntersuchung zum Bebauungsplan des Büros VERTEC zeigt, dass an einigen Stellen die Belastungsgrenze des Verkehrssystems erreicht ist. In der Untersuchung wurde daher eine Vielzahl unterschiedlicher Planfälle betrachtet, wobei sich der Planfall P4 als der am besten geeignete herausgestellt hat. Er geht davon aus, dass für das Plangebiet ein Einbahnstraßensystem als linksdrehender Ringverkehr über den Bedaplatz, die Gartenstraße, die Trierer Straße und den Karenweg eingeführt wird, wie es aus der nachfolgenden Abbildung hervorgeht.

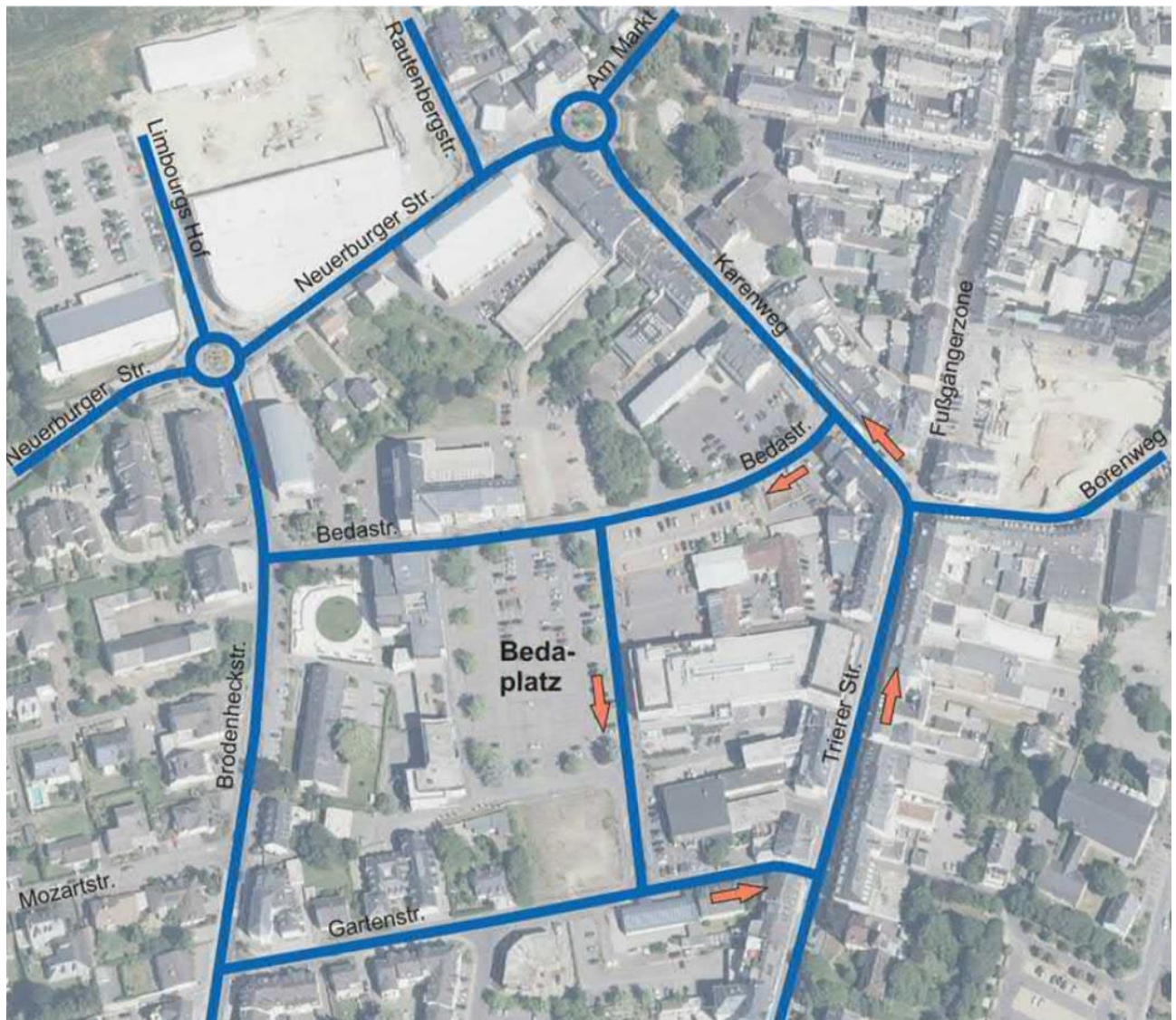


Abbildung 7: Auszug aus der verkehrsplanerischen Begleituntersuchung – Planfall P4 als Grundlage für den Bebauungsplan

(Quelle: VERTC, ohne Maßstab)

Die Lage der neuen Verbindungsspanne über den Bedaplatz (im Westen, im Osten oder mittig) spielt dabei hinsichtlich der Verkehrsmengen keine Rolle.

Die o.g. Verkehrsführung ist Bestandteil der jetzigen Planung. Alle schalltechnischen Berechnungen bauen mit Blick auf die zu erwartende Geräuschsituation auf dem Planfall P4 auf.

Nachfolgend werden die berechneten Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Einwirkungs-orten für den fließenden und für den ruhenden Verkehr, jeweils am Tag und in der Nacht wiedergegeben. Die Interpretation erfolgt im Anschluss.



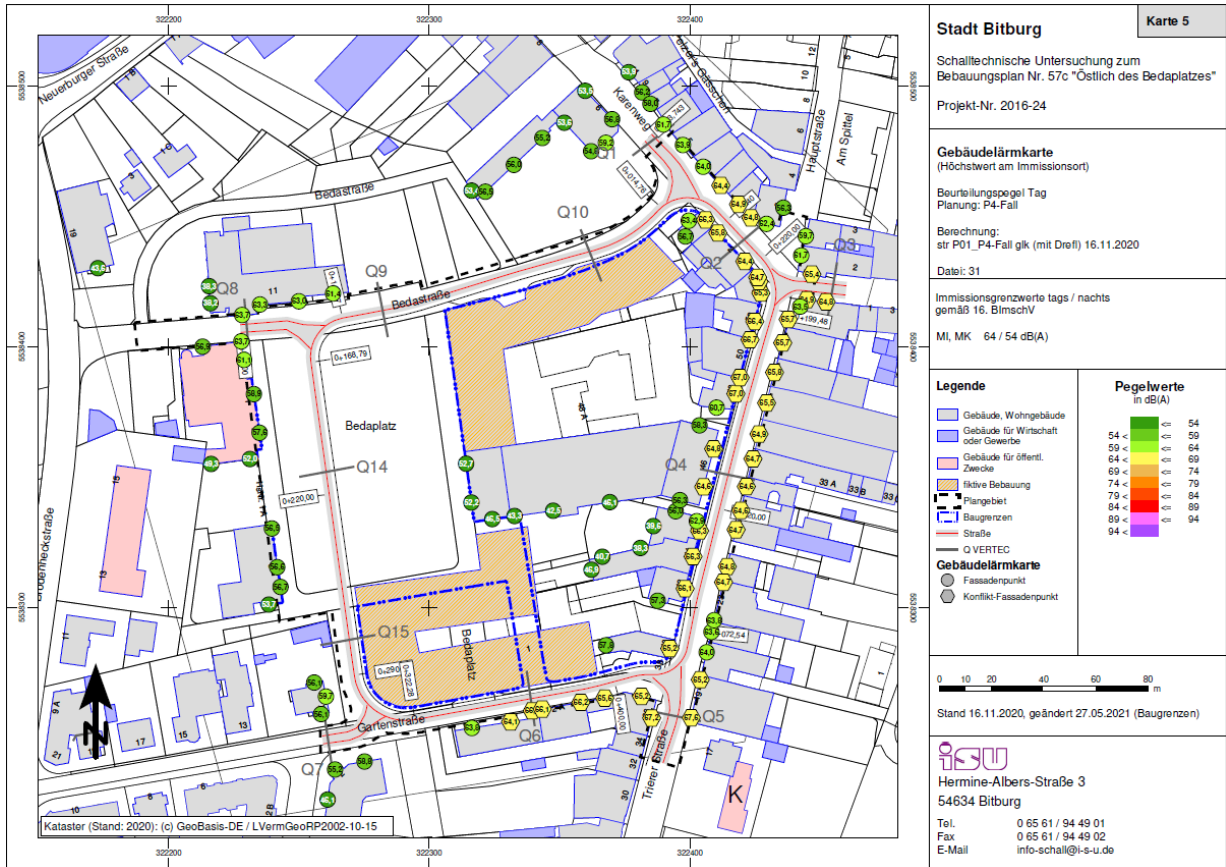


Abbildung 8: Gebäudelärmkarte fließender Verkehr, Tag, P4-Fall (Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

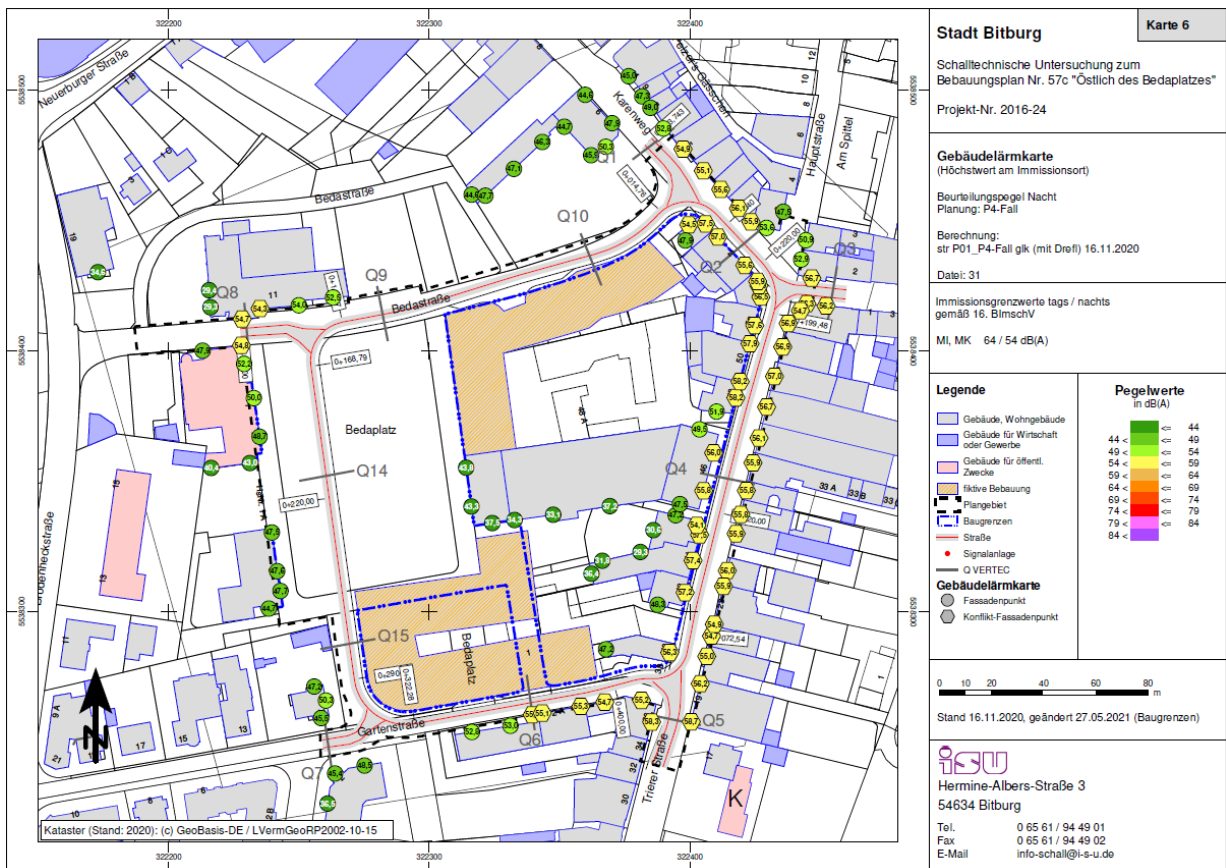


Abbildung 9: Gebäudelärmkarte fließender Verkehr, Nacht, P4-Fall (Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

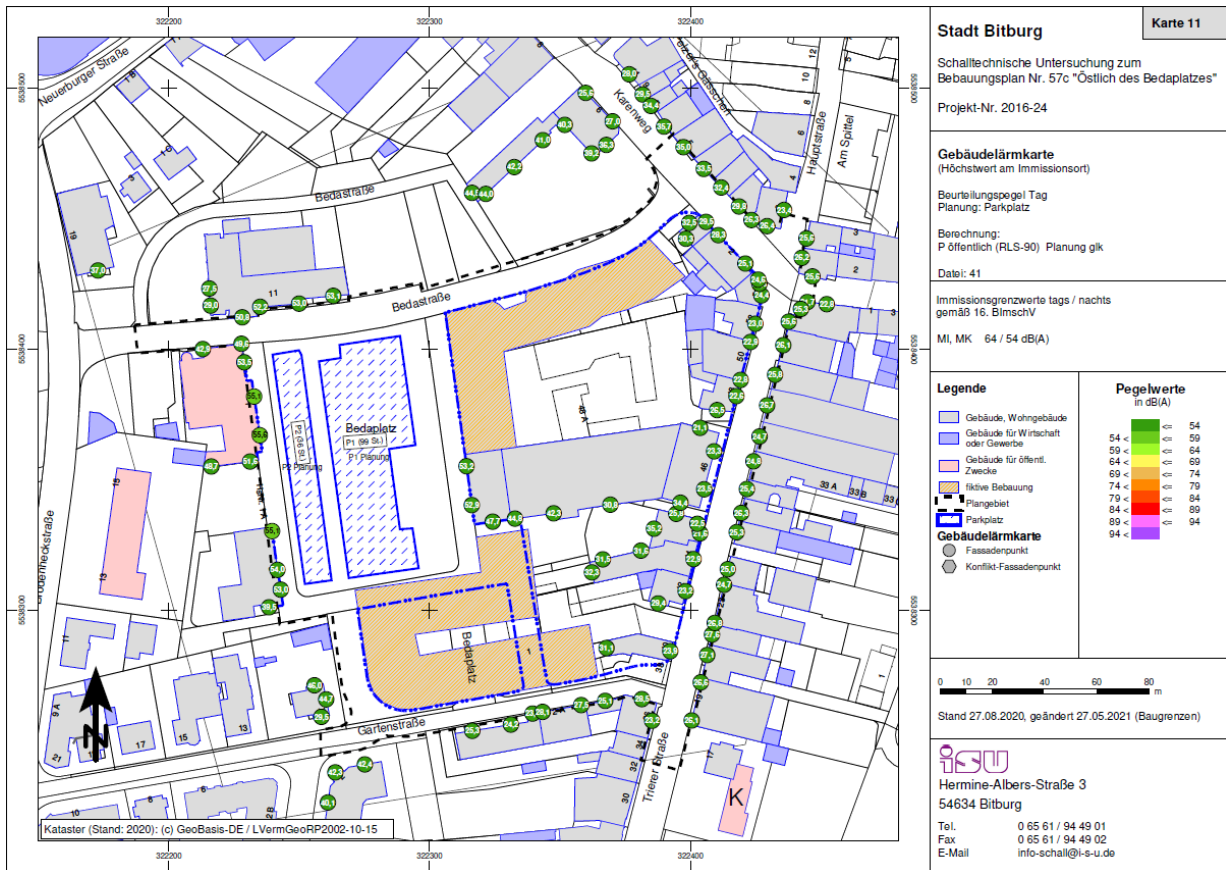


Abbildung 10: Gebäudelärmkarte ruhender Verkehr, Tag, P4-Fall (Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

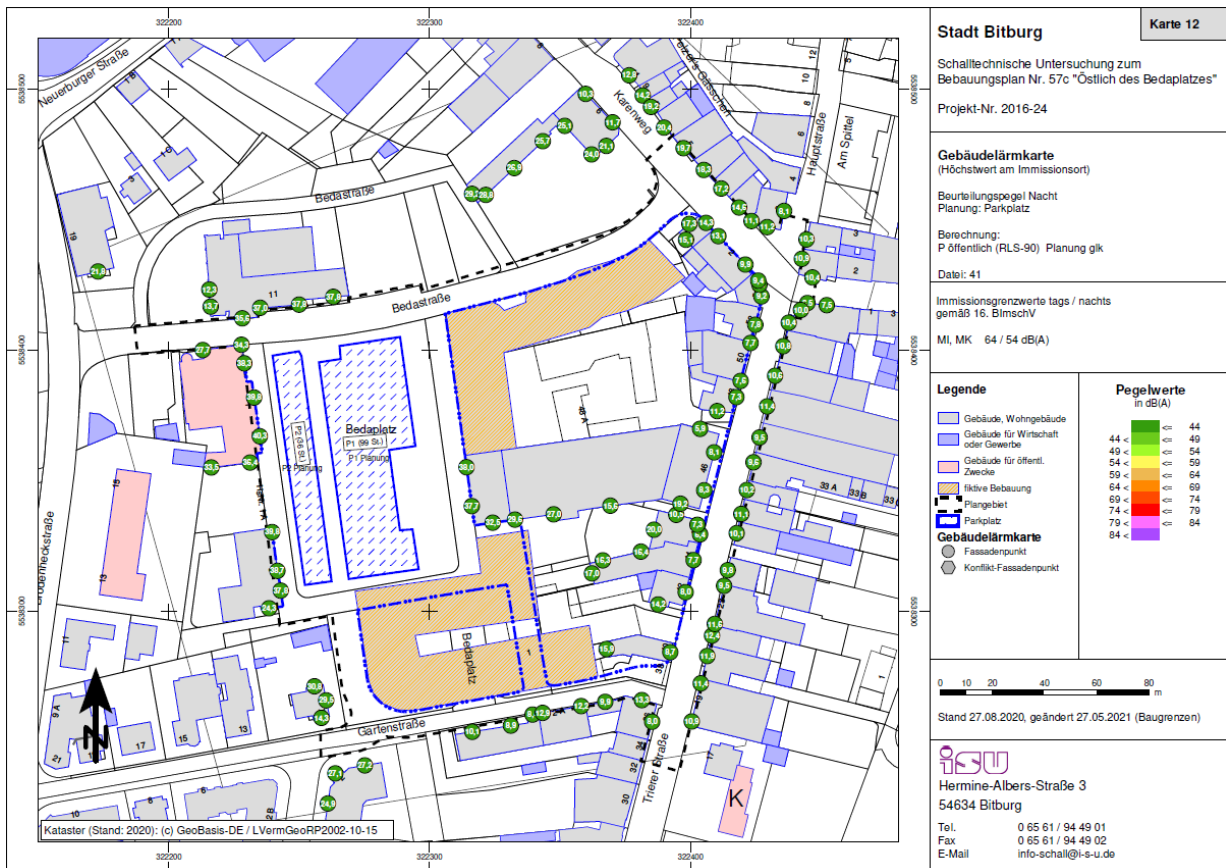


Abbildung 11: Gebäudelärmkarte ruhender Verkehr, Nacht, P4-Fall (Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

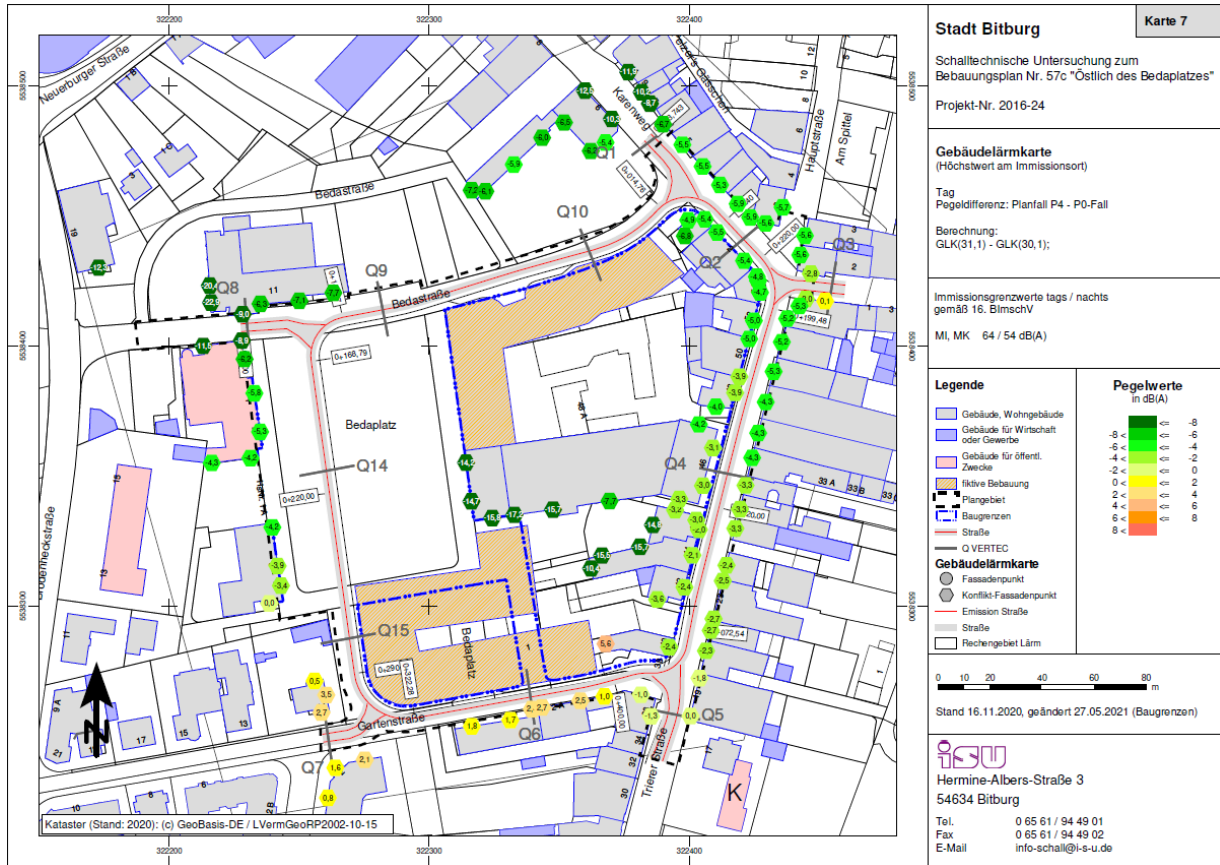


Abbildung 12: Pegeldifferenzkarte fließender Verkehr, Tag, P0 : P4 (Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

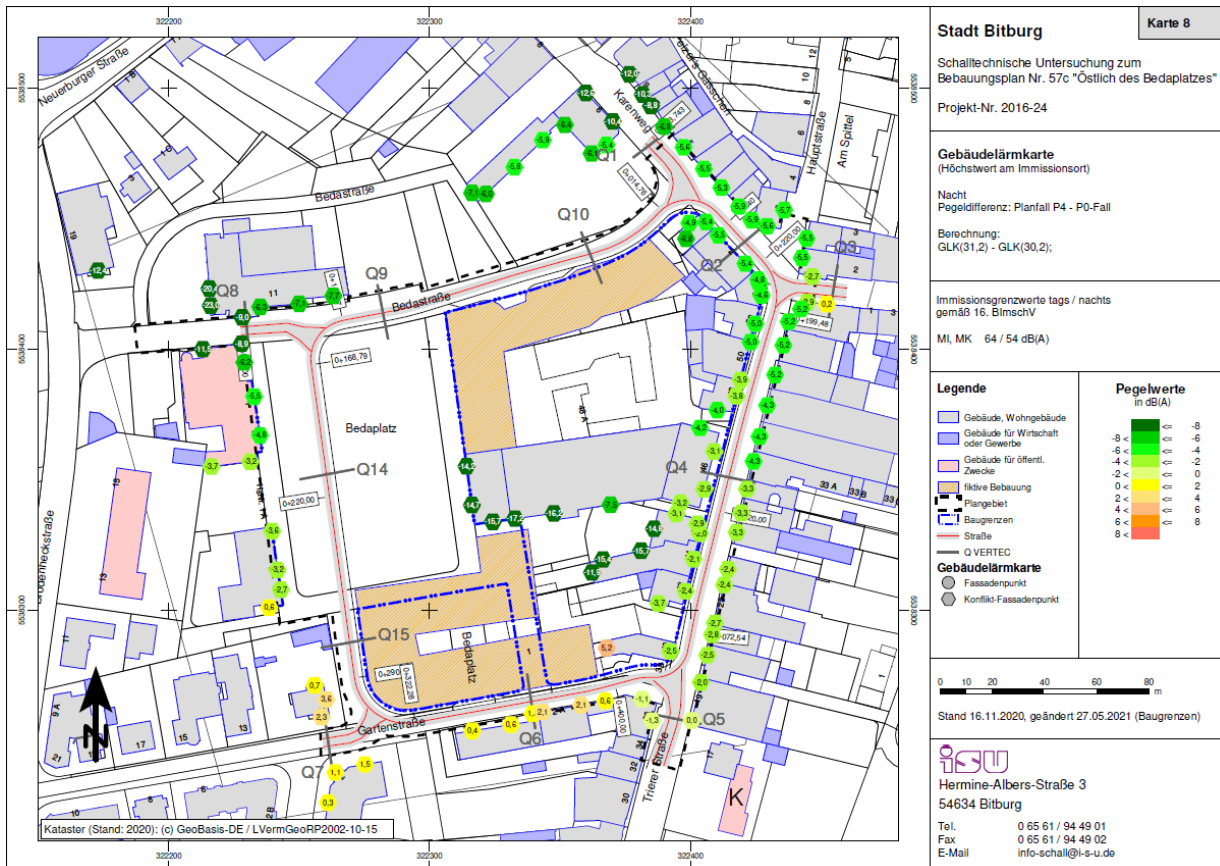


Abbildung 13: Pegeldifferenzkarte fließender Verkehr, Nacht, P0 : P4 (Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

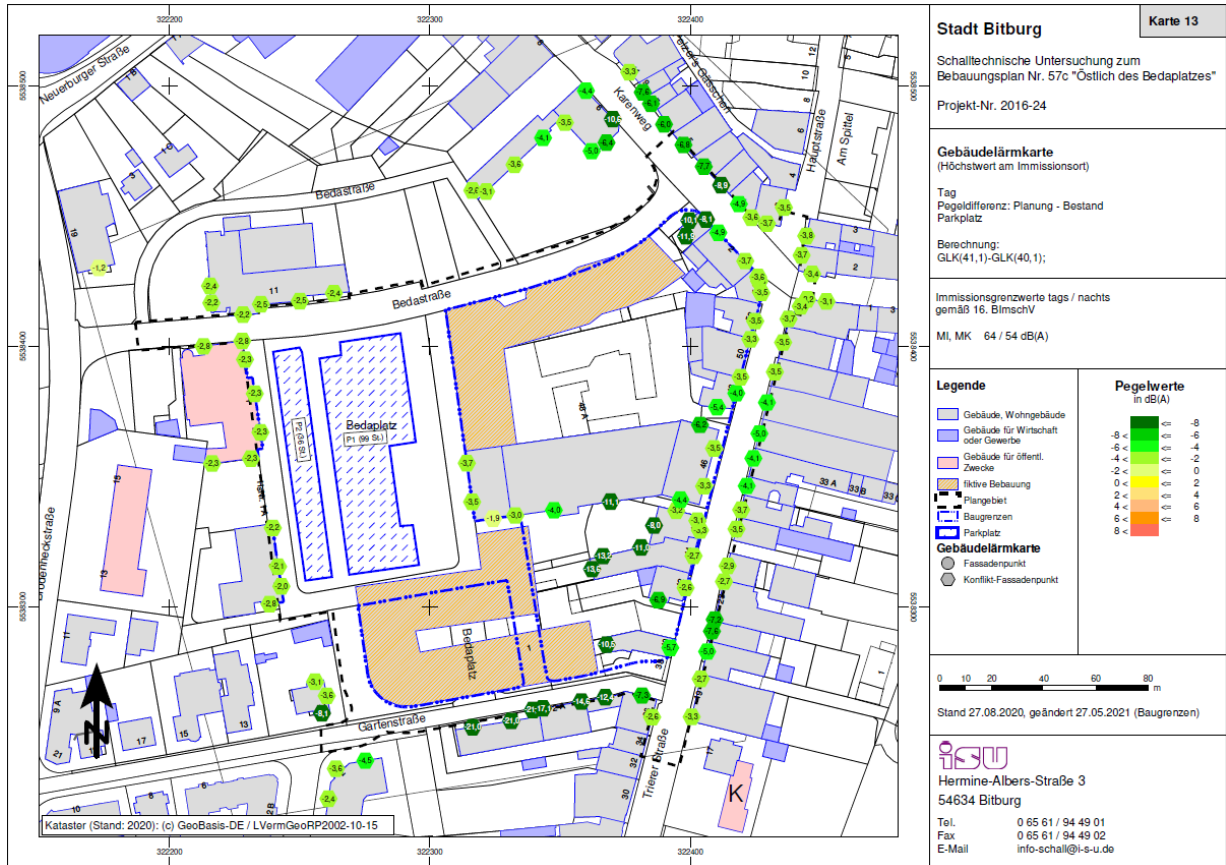


Abbildung 14: Pegeldifferenzkarte ruhender Verkehr, Tag, P0 : P4 (Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

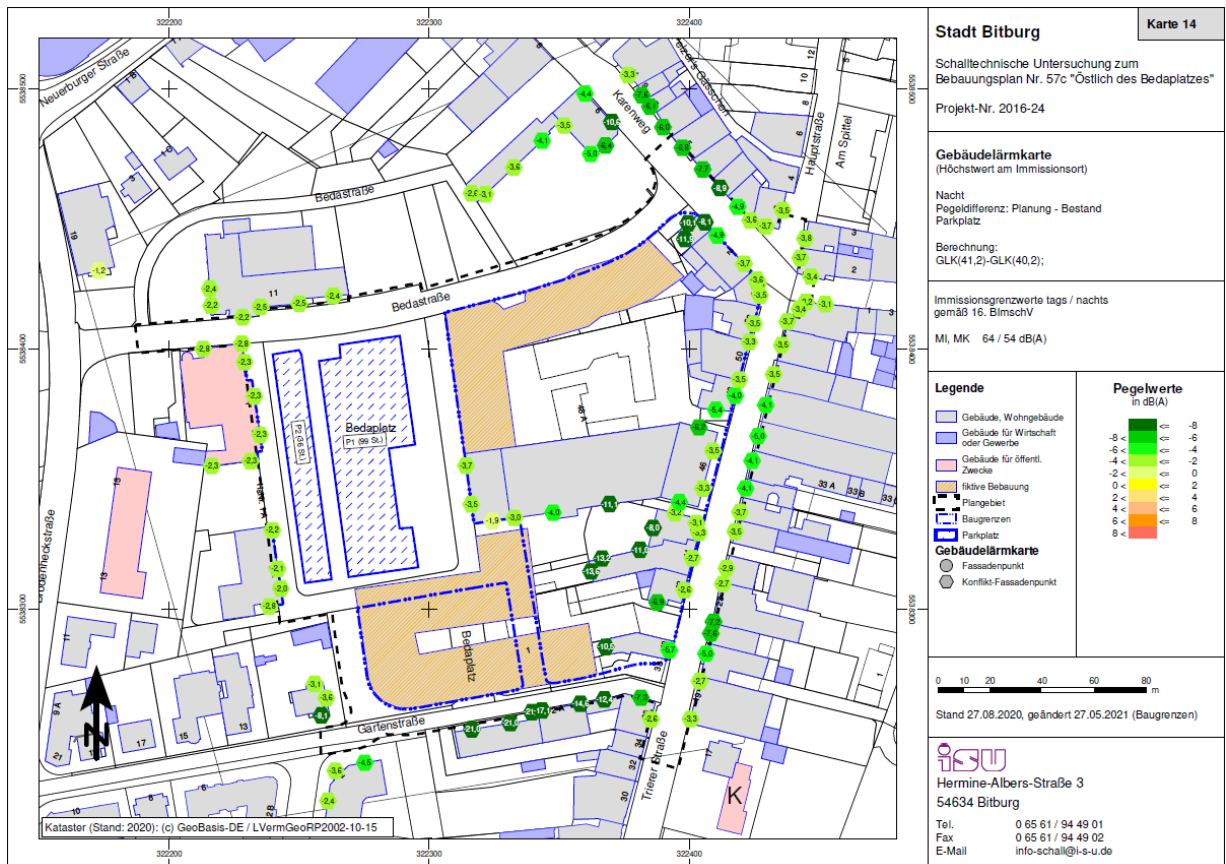


Abbildung 15: Pegeldifferenzkarte ruhender Verkehr, Nacht, P0 : P4 (Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Wie die vorangegangenen Kartendarstellungen belegen, nimmt die Geräuschbelastung im Plangebiet unter Zugrundelegung des Planfalls P4 überwiegend ab.

Dies gilt insbesondere für die Belastung durch den fließenden Verkehr im Bereich der Trierer Straße, des Karenwegs sowie entlang der Bedastraße und im Bereich des Bedaplatzes. Entlang der Trierer Straße und des Karenwegs ergeben sich am Tag Minderungen des Beurteilungspegels um 2 bis 5 dB(A) und am Bedaplatz noch deutlich darüber. Dies liegt daran, dass aufgrund der Einbahnstraßenregelung in der Trierer Straße und am Karenweg nur noch eine Fahrspur benötigt wird und diese weiter von den Fassaden abrückt. Im Bereich des Bedaplatzes wird durch die mittige Führung der Verkehrsachse sogar ein deutlich größerer Abstand der Fahrbahn gegenüber dem Status quo erreicht, was die Beurteilungspegel drastisch absinken lässt.

Entlang der Gartenstraße erhöhen sich die Beurteilungspegel hingegen im Planfall P4 gegenüber dem Prognose-Null-Fall P0 erkennbar, da hier eine deutliche Steigerung der Verkehrsmenge eintritt, die ursächlich für die Mehrbelastung ist. Allerdings liegen diese Beurteilungspegel noch unterhalb derer, die an anderer Stelle des Plangebietes bei aktueller Verkehrssituation erreicht werden. Da die Beurteilungspegel mit bis zu 67 dB(A) am Tag und bis zu 59 dB(A) in der Nacht dennoch oberhalb der IGW der 16. BImSchV liegen, ist hier über passive Schallschutzmaßnahmen nachzudenken.

Hinsichtlich des ruhenden Verkehrs kann die Geräuschbelastung mit Minderungen bis zu 21 dB(A) teils erheblich reduziert werden. Die deutlichste Minderung stellt sich dabei im Bereich der Gartenstraße ein. Dies ist auf die Reduzierung der Zahl der oberirdischen Stellplätze sowie der veränderten Anordnung dieser zurückzuführen. Die Reduzierung der Beurteilungspegel im Bereich des Bedaplatzes geht mit der Reduzierung der Stellplätze einher. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels durch den ruhenden Verkehr ist an keiner Stelle des Plangebietes zu verzeichnen.

### 5.2.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Abstimmung mit den Stadtwerken über das vorhandene Kanalnetz. Erforderliche neue Abwasserleitungen werden innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen verlegt.

### 5.2.3 Sonstige

Das Plangebiet ist bereits durch die öffentliche Abfallentsorgung erschlossen („sachgerechter Umgang mit Abfällen“). Auch die „Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ ist im Plangebiet grundsätzlich möglich (z.B. durch private Photovoltaik).

Örtliche planungsrelevante Bodenbelastungen (z.B. Altlasten) sind nicht bekannt.

Bauleitplanerische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen sowie etwaige Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (schwere Unfälle oder Katastrophen, vgl. Kap. 6.2), sind nicht erforderlich. Störfallbetriebe / -anlagen werden aufgrund der Bauleitplanung derzeit nicht berührt.

Gezielte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, sind lagebedingt ebenfalls nicht erforderlich. Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten als auch Hochwasserentstehungsgebiete sind lokal nicht betroffen (vgl. Kap. 3.3.1).

Gemäß Mitteilung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 19.05.2017 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Demnach sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht auszuschließen und sollten als Grundlage zur Risikoeinschätzung in gesonderten Untersuchungen erhoben werden. Vorsorglich sollten bauvorhabenbezogene Umweltvorsorgemaßnahmen getroffen werden (vgl. diesbezügliche Hinweise zu den textlichen Festsetzungen).

Maßnahmen zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie“ sind im Vorhabengebiet grundsätzlich möglich (z.B. durch Nutzung von Solarenergie).

Spezielle Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind zum Bebauungsplan schließlich ebenso nicht erforderlich; die gesamte Stadt Bitburg hat hierzu keine Umweltzonen ausgewiesen.

### 5.3 Empfehlungen / Hinweise

Folgende Punkte sollten zur Berücksichtigung weiterer Umwelt- und Naturschutzbelange ergänzend beachtet werden (unverbindliche Nebenbestimmungen):

#### Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen:

Während späterer Baudurchführung ist der Erhalt des Oberbodens („Mutterboden“) zu sichern, insbesondere durch sachgerecht Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731), sofern dies im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Bodens und einer potentiellen Schadstoffbelastung möglich ist.

#### Nutzung von Niederschlagswasser:

Es wird empfohlen, auf dem privaten Baugrundstück anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) zu sammeln und als Brauch- und Bewässerungswasser zu nutzen.

#### Ausschluss schädlicher Metalldächer:

Im Baugebiet sollten keine schädlichen Metalldächer zum Schutz des Niederschlagswassers vor möglichen Schadstoffeinträgen verwendet werden (ALEX-INFORMATIONSBLETT 28).

#### Verwendung von Erd- und Bodenaushub (Bodenschutz):

Baubedingt anfallende Erd- und Bodenaushube sollten zur grünordnerischen Gestaltung von örtlichen Freiflächen verwendet werden.

#### Begrünung von baulichen Anlagen (Fassaden und Dächer):

Fassaden- und Dachbegrünungen stellen weitere Möglichkeiten grünordnerischer privater Maßnahmen dar. Zur Fassadenbegrünung wird hierbei empfohlen, zumindest baulich ungegliederte Fassaden (d. h. z.B. keine enthaltenen Fenster, Tor- oder Türöffnungen) mit heimischen Kletterpflanzen zu gestalten. Dachflächen der Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Neigung können mit einer extensiven Dachbegrünung gestaltet werden; zur Initialpflanzung / -saat dieser Dachbegrünungen werden standortheimische Pflanzen empfohlen.

#### Sicherung vorhandener Bäume (während der Bauphase):

Insbesondere während der Bauphase, aber auch darüber hinaus, sind Sicherungsmaßnahmen angeraten, um Stoffeinträge, etwa durch Bodenaufschüttungen, in den angrenzenden Bach zu vermeiden. Des Weiteren sollten Bäume nicht mit Boden angeschüttet werden und bei Grabarbeiten sind die Wurzeln zu schonen.

## 6 Umweltauswirkungen

### **(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Grenzüberschreitende Auswirkungen des Bebauungsplans sind ausgeschlossen.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind im Zusammenhang mit folgenden unmittelbar angrenzenden Vorhaben denkbar: Bebauungsplan Nr. 57a „In Brudenhecksgarten“ und Nr. 57b „Südlich des Bedaplatzes“, sowie der kürzlich beschlossene Bebauungsplan BEDA Höfe. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen dieser Vorhaben werden in deren Bebauungsplanverfahren separat beschrieben (z.B. im Fachbeitrag Naturschutz / Artenschutz).

Es sind mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten zuzuordnen. Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen.

Letztgenannte Auswirkungen werden im Folgenden hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Kap. 6.1) und der möglichen sonstigen, insbesondere menschenbezogenen Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 6.2) beschrieben.

### **6.1 Durchführung der Eingriffsregelung (Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 - 18 BNatSchG)**

Das im Plangebiet festgesetzte Kerngebiet (MK) mit den bereits vorhandenen und neu anzulegenden bzw. zu ändernden Erschließungsstraßen erfordern keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich, da die dortigen zu erwartenden (faktischen) Eingriffe ohnehin bereits zulässig wären (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verb. mit § 34 BauGB sowie § 18 Abs. 2 BNatSchG). Diese Flächen werden daher bei der Anwendung der Eingriffsregelung nicht berücksichtigt. Auch sonstige (rechtlich begründete) Eingriffe – insbesondere in Außenbereiche – sind aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung derzeit nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (Vermeidungsgebot) grundsätzlich zu berücksichtigen. Ein Ausgleich für – nach vollzogener Abwägung – unvermeidbare faktische Eingriffe ist allerdings (planungsrechtlich) nicht erforderlich.

Aufgrund der Bestimmungen des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB sind möglicherweise verbleibende Eingriffe nicht auszugleichen bzw. keine Maßnahmen erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese Vorschrift ist vorliegend anzuwenden, da es sich um ein innerstädtisches Gebiet handelt, das nach § 34 BauGB in ähnlicher Weise bebaubar wäre, wie mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans.

#### Versiegelung

Gemäß BNT-Kartierung sind derzeit nur etwa 0,1 ha im annähernd 3,3 ha großen Plangebiet nicht versiegelt. Die maximale Versiegelungszunahme entspricht demnach ca. 3 % des Plangebietes. Der Versiegelungsbestand (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) durch vorhandene Siedlungsbereiche (insbesondere Gebäude, Plätze, Straßen, und Wege) beträgt nämlich bereits überschlägig ca. 2,9 ha. Weitere teilversiegelte Bereiche nehmen eine Fläche von überschlägig 0,27 ha ein. Durch künftig zulässige Versiegelungsgrundflächen (Baugebiete und Verkehrsflächen) im Bebauungsplan können bis zu ca. 3,3 ha überbaut werden.

### **6.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**

Die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen (ISU Bitburg, 2020, vgl. insbesondere Kap. 5.2.1) kommen zu dem Ergebnis, dass sich hinsichtlich der Lärmauswirkungen überwiegend Verbesserungen einstellen. Dies betrifft sowohl den fließenden als auch den ruhenden Verkehr. Eine Minderung des Verkehrslärms tritt insbesondere im Bereich der Trierer Straße, des Karenwegs sowie entlang der Bedastraße und im Bereich des Bedaplatzes ein. Eine (geringfügige) Verschlechterung ist hingegen lediglich im Bereich der Gartenstraße zu verzeichnen. Im Ergebnis hat die Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Gegebenenfalls vorhandene Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV können durch passive Schallschutzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Darüber hinausgehende „Auswirkungen infolge Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen“ sind grundsätzlich im Plangebiet (inkl. Umfeld) nicht zu erwarten.

Hinweise auf Bodenbelastungen / Altlasten liegen zum Plangebiet nicht vor.

Lokal veränderte Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) sind durch die beabsichtigte Bauleitplanung nicht möglich. Auch eine besondere Anfälligkeit der bauleitplanerischen Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. bezüglich künftiger Starkregen aufgrund der geregelten Niederschlagswasserbewirtschaftung gemäß Kap. 5.2.2) ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

Ebenso sind Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, voraussichtlich ausgeschlossen. Es sind insbesondere keine Störfallbetriebe berührt.

Mögliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken / Stoffe können, z.B. kurzfristig während vorhabenbezogenen Bauphasen (insb. durch indirekte Lärm- und Staubimmissionen), grundsätzlich auftreten. Zur Bauleitplanung sind hierzu jedoch keine dauerhaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Ein sach- und umweltgerechter Umgang mit Techniken und Stoffen ist durch ohnehin übergeordnet bestehende Vorschriften geregelt (z.B. Verordnungen, DIN, etc.).

Auch negative Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind nicht zu erwarten; das Plangebiet ist bereits an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen (vgl. Kap. 5.2.3).

Somit sind zusammenfassend keine belastenden / beeinträchtigenden „umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung zu erwarten.

Analoges gilt hinsichtlich etwaiger „umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“. In örtliche Kulturdenkmale / Bodendenkmale (vgl. Kap. 3.3.1) wird durch den Bebauungsplan nicht eingegriffen.

Eine erheblich planungsrelevante Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen (mit Begründungspflicht nach § 1a (2) BauGB) ist nicht beabsichtigt.

## **7 Umweltvarianten / Planalternativen**

### **(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Grundsätzliche städtebauliche Varianten / Alternativen (z.B. standörtliche Alternativen) zur vorliegenden Planung bestehen nicht (vgl. auch städtebauliche Begründung), insbesondere da es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung um die Überplanung eines bereits erschlossenen sowie in Großteilen bereits vorhandenen Baubestandes handelt (vgl. hierzu auch Kap. 6.1 zu gegebenen Zulässigkeiten).

Es besteht lediglich die Alternative, auf die Aufstellung des Bebauungsplans zu verzichten. Eine bauliche Verdichtung ist gemäß § 34 BauGB auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplans möglich. Die angestrebte Veränderung der Straßenverkehrsführung jedoch nicht, wodurch die Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben ist.



## **8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung** **(Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Gegenstand der Überwachung ist insbesondere auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB (Bezugnahme zu Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Kap. 6.1 sowie Grünordnung gemäß Kap. 5.1). Maßnahmen im Rahmen des § 4 c BauGB sind jedoch nicht erforderlich. Dementsprechend sind keine Vorgaben im Hinblick auf zu überwachende Maßnahmen zu treffen.

## **9 Umweltverfahren / Umwelttechnik** **(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts wurde auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Entsprechende Quellen sind im Kap. 12 dargestellt.

Eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ist in den jeweiligen Quellen enthalten. Fachgutachten (z.B. Verkehrsplanerische Begleituntersuchung) wurden gemäß geltender nationaler Bestimmungen und Vorgaben erstellt.

Die schalltechnische Berechnung (ISU, 2020) erfolgte auf der Grundlage der folgenden wichtigsten, umfassenden Berechnungs-, Daten- und Beurteilungsgrundlagen sowie Vorgehensweisen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist
- DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau. Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung", vom Juli 2002
- Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 "Berechnungsverfahren – Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung" vom Mai 1987
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS-90), eingeführt durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990, Sachgebiet 12.1: Lärmschutz des Bundesministers für Verkehr, StB 11/14.86.22-01/25 Va 90 vom 10. April 1990
- Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997. Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 – eingeführt durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997, Sachgebiet 12.1: Lärmschutz des Bundesministers für Verkehr, StB 15/14.80.13-65/11 Va 97 vom 2. Juni 1997
- Parkplatzlärmstudie. Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarbeitete Auflage, Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg, August 2007
- Verkehrsplanerische Begleituntersuchung. Bebauungsplan Nr. 57c "Östlich des Bedaplatzes" in der Stadt Bitburg, erstellt von VERTEC Ingenieurbüro für Verkehrsplanung und -technik, Koblenz, im September 2020 (Projekt-Nr. 17290) im Auftrag der Stadtverwaltung Bitburg

## 10 Kenntnislücken / Umweltrisiken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten und technische Lücken sowie fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

## 11 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Neben der in den vorliegenden Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschafts- und Grünordnungsplanung wurden im Rahmen der Umweltprüfung schalltechnische Berechnungen (ISU Bitburg, 2020) berücksichtigt. Außerdem wurden die Ergebnisse einer verkehrsplanerische Begleituntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 57c „Östlich des Bedaplatzes“ durch das Büro VERTEC (Stand September 2020) in den Umweltbericht aufgenommen. Bei diesen Gutachten und Berechnungen wurden gängige, zur Bearbeitungszeit übliche Umweltverfahren und Techniken angewandt.

Zur lokalen Umwelt sind – über die genannten speziell zum Bebauungsplan erstellten Fachplanungen hinaus – zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen und rechtlichen Vorschriften getroffen, welche im Bebauungsplan teils verbindlich zu berücksichtigen sind. Dies betrifft zunächst insbesondere die Vorgaben der Landschafts- und Flächennutzungsplanung vor allem zum Erhalt bestimmter Bestände im Plangebiet. Innerhalb des Plangebietes sind vereinzelte örtliche ‚Rote Liste – Biotoptypen‘ wie z.B. strauchbestimmte heimische geschlossene Gehölzbestände, Ruderalstandorte und Einzelbäume vorhanden. Die Flächengröße dieser Bestände konnte bei den durchgeführten Begehungen jedoch als gering eingestuft werden.

Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 aufgrund der Bauleitplanung sind ausgeschlossen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten wird empfohlen, vor der Rodung von Nistbäumen bzw. vor dem Abriss eines im südwestlichen Plangebiet befindlichen Gebäudes, welches ein potentielles Habitat für Fledermäuse darstellt, eine Kontrolle ebendieser auf faktische Brut- und Ruhestätten durchzuführen. Die Rodung der Bäume sollte darüber hinaus gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 zum Schutz wild lebender Tiere nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grünordnungsplanung fanden detaillierte Abfragen von Fachportalen und örtliche Bestandsaufnahmen (einschließlich Biotopverbund) statt. Diese haben zusammenfassend ergeben, dass im Plangebiet die einstigen Naturraum-, Relief- und Bodenparameter nicht mehr naturnah ausgebildet sind. Die Böden der anthropogen stark veränderten Siedlungsbereiche (z.B. öffentliche und private Grünflächen) weisen eine geringe Wertigkeit für den Bodenschutz auf; die teilweise und gänzlich versiegelten / überbauten Teilflächen (z.B. Gebäude, Parkplätze, Straßen) in den Siedlungsbereichen sind sogar derzeit völlig wertlos. Hinsichtlich des Grundwassers sind keine speziellen Maßnahmen zu ergreifen. Etwaig planungsrelevante Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen sind nicht berührt. Sehr hochwertige Biotoptypen für den Arten- und Biotopschutz sowie Biotopverbund sind zusammenfassend derzeit nicht vorhanden. Hingegen sind hochwertige Strukturen wie strauchbestimmte, geschlossene Gehölzbestände vorhanden. Große Bereiche des Plangebietes sind allerdings als gering- bis sehr geringwertig für den Arten- und Biotopschutz zu bewerten, insbesondere die schon länger bereits bestehenden Baugebiete. Auch übergeordnete Landschaftsbild- und Erlebnisraumkriterien kommen zu einer insgesamt geringen bis sehr geringen Bewertung und landschaftsästhetischen Eignung des Plangebietes. Es besteht örtlich größtenteils keine bis geringe Bedeutung der örtlichen Raumeinheit für die naturbezogene Stadterholung. Demnach sind im Plangebiet für den Menschen zur

potentiellen Erholung erlebbare visuelle Leitstrukturen, Raumkanten und / oder Elemente für das Naturerleben kaum vorhanden.

Bei vergleichender etwaiger Nichtdurchführung der Bauleitplanung wäre insbesondere im Zusammenhang mit der hier nicht anzuwendenden Eingriffsregelung nicht zu erwarten, dass sich erhebliche Unterschiede gegenüber der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben würden. Voraussichtlich würden die derzeitigen Nutzungen im Plangebiet langfristig verbleiben. Zusammenfassend entspräche die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen.

Auf die differenzierte Festsetzung von bspw. Grünflächen wird bewusst verzichtet, um die im Zuge der Bauausführungsplanung erforderliche Flexibilität zu erhalten. Ebenso wurden keine grünordnerischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbindlich festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen sind aber zur vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Die im Plangebiet festgesetzten Baugrundstücksflächen verschiedener Nutzungsarten mit den bereits vorhandenen Erschließungsstraßen erfordern keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich, da die dortigen zu erwartenden Eingriffe ohnehin bereits zulässig wären. Diese Flächen werden daher bei der Anwendung der Eingriffsregelung nicht berücksichtigt.

Letzteres gilt auch hinsichtlich der Versiegelung. Der Bedarf an bislang unbebautem Grund und Boden durch Erschließung und Bebauung beträgt gemäß Bebauungsplan nur überschlägig ca. 0,1 ha und somit nur etwa 3 % im ca. 3,3 ha großen Plangebiet. Es wird hier zudem nochmals darauf hingewiesen, dass diese zusätzliche Versiegelung bauplanungsrechtlich ohnehin zulässig wäre.

Verbindliche grünordnerische Planungsmöglichkeiten wären dennoch grundsätzlich möglich. Demnach könnten durch Erhaltungsmaßnahmen (z.B. von Einzelbäumen und Gehölzbeständen) verbindliche Vermeidungsmaßnahmen gegenüber dem Bebauungsplan geregelt werden.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Abstimmung mit den Stadtwerken über das vorhandene Kanalnetz. Erforderliche neue Abwasserleitungen werden innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen verlegt.

Es ist zusammenfassend nicht zu erwarten, dass durch die vorliegende Bauleitplanung außerhalb des Naturschutzes sonstige erhebliche Umweltauswirkungen (insbesondere auf die Menschengesundheit) eintreten werden.

Maßnahmen im Rahmen des § 4 c BauGB sind nicht erforderlich. Dementsprechend sind keine Vorgaben im Hinblick auf zu überwachende Maßnahmen zu treffen.

## 12 Quellen

### Literatur, Informationsportale, Planungen

DATENBANK DER KULTURGÜTER DER REGION TRIER (2021): [https://kulturdb.de/kdb\\_utm/index.php](https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php).

FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. UND SSYMANK, A. (2017) Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg

ISU BITBURG (2005) – Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg.

KARNATZ – BOCK, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, TRIER (1991) - Landschaftsplanung Stadt Bitburg.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB), Kartenviewer, [www.mapclient.lgb-rlp.de](http://www.mapclient.lgb-rlp.de).

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020), Artdatenportal, <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php>.

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2011) LABO-Arbeitshilfe - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (**ALEX Informationsblatt 28**), eingeführt durch das Schreiben des MUEFF vom 08. Juni 2016, Az. 90 03-00009/2016-001.

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2014) Heutige potentielle natürliche Vegetation (**HpnV**) in Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>.

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2014) Vegetationskundliche Standortkarte Rheinland-Pfalz - Erläuterungen zur Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation, Stand: 2014.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT (1998) Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (**HVE 1998**), Oppenheim, Dezember 1998.

METZING, DETLEF; HOFBAUER, NATALIE; LUDWIG, GERHARD; MATZKE-HAJEK, GÜNTER (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschland, Band 70 (7): Pflanzen, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT, Landesentwicklungsprogramm (**LEP IV**), am 7. Oktober 2008 beschlossen, durch Rechtsverordnung am 25. November 2008 in Kraft getreten.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (MUEEF), **GeoPortal Wasser**.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (MUEEF), Landschaftsinformationssystem (**LANIS**).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (MUEEF), **Umweltatlas**.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (MUFV), Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, Stand April 2008, [https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/download/2008/2008/LEPRLP11\\_2008.pdf](https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/download/2008/2008/LEPRLP11_2008.pdf).

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985), Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (**RROP**), aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Trier durch Beschluss der Regionalvertretung vom 25. Juni 1979 / Vom 28. Mai 1991.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (2014), Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (**RROP**), Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 LPIG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020), **Planung vernetzter Biotopsysteme**, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD NORD), Landschaftsrahmenplan Region Trier, Stand: September 2008.

VERTEC (2020), Verkehrsplanerische Begleituntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 57c „Östlich des Bedaplatzes“ in der Stadt Bitburg, Koblenz, Projekt-Nr. 17290.

### Gesetze und Verordnungen:

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)

Kreislaufwirtschaftsgesetz (**KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)

Planungssicherstellungsgesetz (**PlanSiG**) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) Land (in der zur Zeit gültigen Fassung)

Landesplanungsgesetz (**LPIG**) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 (GVBl. S. 66)

Gemeindeordnung (**GemO**) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728)

Landesnaturenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (**LNatSchG**) vom 6. Oktober 2015, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583) geändert worden ist

Landes-Immissionsschutzgesetz (**LImSchG**) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. 2000, 578), § 2 geändert, § 11 neu gefasst durch Gesetz vom 03. September 2018 (GVBl. S. 272)

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, 516), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (**LKrWG**) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469)

Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - **LKompVO**) vom 12. Juni 2018

Landesverwaltungsverfahrensgesetz (**LVwVfG**) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)